

notar editorial	1
notar impressum	1
notar intern	
Jahresbericht des Deutschen Notarvereins für 2005	2
Geschäftsführerwechsel bei der DNotV GmbH	10
Termine 2006	10
notar justiz	
Aktuelle Themen / Gesetzgebungsvorhaben	11
Aktuelle Fragestellungen im Recht der GmbH und der Limited – Bericht von der Tagung der Forschungsstelle für Notarrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität in München – Notarassessor Thomas Kristic	14
notar info	
Wie schütze ich mich vor dem Ausfall meiner Forderungen? – Volker Ulbricht, Geschäftsführer des Verbandes der Vereine Creditreform e.V., im Gespräch	16
Vorratsgesellschaften: Preis für GmbH & Co. KG um EUR 1.000 gesenkt	18
notar europa	
Nachrichten aus Brüssel	19
notar international	
Föderalismus im schweizerischen Notariat – Notar Theo Pflüger und Andreas Notter	21
Grundbuchreform in Bosnien und Herzegowina – Dipl.-Rechtspfleger Jörg Weike im Interview	24
Rechtsberatungsprojekt in Serbien	30
Notarinnen und Notare aus der Republik Moldau zu Besuch in Berlin	31
notar buch	
„Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht“, herausgegeben von Kronke, Melis und Schnyder, im Verlag Dr. Otto Schmidt – Notarassessor Dr. Markus A. Stuppi	33
Erbschaftssteuer – nicht nur für Dummies: Dietmar Moench und Gerd Albrecht: Erbschaftssteuerrecht einschließlich Schenkungssteuerrecht und Bewertung – Notarassessor Christian Steer	35
notar kurz vor schluss	
Notare beraten Existenzgründer	36
Symposium des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin	36



Liebe Leserinnen und Leser,

ein wichtiges Thema hat in den letzten Wochen nicht nur die gesamte politische Diskussion bestimmt, sondern auch unseren Berufsstand betroffen: die Föderalismusreform. Gedacht als dringend benötigtes Mittel zur Entflechtung der Kompetenzen von Bund und Ländern mit dem Zweck der Vereinfachung der Gesetzgebung, werden mittlerweile Zweifel laut, ob dieses Ziel erreicht werden kann. In dem Bemühen, dass alle Bundesministerien gleichermaßen auf

Kompetenzen zugunsten der Länder verzichten sollten, fiel die Wahl im Justizressort ausgerechnet auf das Notariat. 16 Landesnotarordnungen statt einer BNotO, 16 (unterschiedliche?) Landeskostenordnungen statt einer KostO, das wäre die Konsequenz der zwischenzeitlich erzielten Einigung - mit der Folge einer weiteren Zersplitterung der notariellen Landschaft der Bundesrepublik mit weitreichenden Konsequenzen für die Bürger und die Notare und einem enormen Gesetzgebungs- und Abstimmungsaufwand auf Länderseite.

Ein öffentliches Thema war das Notarrecht in diesem Zusammenhang zwar nie, dennoch mochte niemand deswegen das Gesamtpaket aufschnüren, weil Teile des Inhalts dort nicht hineingehören. Doch die Zweifel treffen vermehrt auch andere Rechtsgebiete (etwa den Umweltschutz, die Bildung oder aktuell die Seuchenbekämpfung) und auch hier wächst zunehmend die Erkenntnis, dass es so nicht funktionieren würde, wie es dem Kompromiss nach in Zukunft funktionieren sollte. Ob das Paket also doch geöffnet wird, scheint wieder offen. Wenn dem so ist, dann liegt es an uns Notaren, in vielen Gesprächen darzulegen, warum das Recht des Notariats dort bleiben sollte, wo es in anderen europäischen Ländern längst ist: beim Bund.

Selbst in der föderalen Schweiz wächst die Erkenntnis, dass die Bedürfnisse des modernen Rechtsverkehrs nur mit einem stärker vereinheitlichten Notariat zu erfüllen sind. Über die Organisation des Notariats bei unseren eidgenössischen Nachbarn informieren wir Sie deshalb ausführlich in diesem *notar*. Der zweite Blick über die Grenze beleuchtet im Interview die Grundbuchreform in Bosnien-Herzegowina und natürlich gibt es auch wieder Aktuelles aus Brüssel und Berlin zu berichten.

Die Frage, wie man sich gegen Forderungsausfälle sichern kann, soll unser Interview mit dem Geschäftsführer der Creditreform klären, das zugleich unser Vorhaben weiterführt, mit aktuellen Interviews mehr Klarheit in Fragestellungen zu bringen, die den Notar in seiner täglichen Arbeit betreffen.

Einen guten Überblick über die Tätigkeit des Deutschen Notarvereins und die Entwicklung des Notarrechts im vergangenen Jahr erhalten Sie schließlich mit dem aktuellen Jahresbericht 2005. In diesem Zusammenhang darf ich Sie darüber informieren, dass der ehemalige Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, Dr. Thomas Schwerin, nunmehr seinem Vorgänger Dr. Peter Schmitz als Geschäftsführer der DNotV GmbH nachgefolgt ist, nachdem Dr. Schmitz in den Vorstand des Deutschen Notarvereins gewählt wurde. Mit Till Franzmann ist in Mindelheim ein weiterer ehemaliger Geschäftsführer zum Notar ernannt worden. Alle drei stehen dem Deutschen Notarverein mit ihrer Erfahrung weiter durch Rat und Tat zur Verfügung, worüber wir sehr froh sind.

Föderalismusreform, Aufgabenverlagerung auf Notare, die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs, der zunehmende Einfluss europäischer Gesetzgebung, das Jahr 2006 ist und bleibt spannend für das deutsche Notariat. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen.

Herzlichst Ihr

Jens Jeep

Jahresbericht des Deutschen Notarvereins für 2005

I. Organisation und interne Vereinsarbeit

Dr. Hans Wolfsteiner und Dr. Christoph Neuhaus schieden im Berichtsjahr auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand des Deutschen Notarvereins aus. Der Deutsche Notarverein dankt ihnen für ihre intensive und erfolgreiche berufspolitische Tätigkeit. Eine offizielle Verabschiedung des langjährigen Vizepräsidenten Dr. Wolfsteiner soll am Rande der nächsten Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins am 19. Mai in Jena stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wählte am 4. November 2005 in Berlin Dr. Peter Schmitz aus Köln als Nachfolger von Dr. Christoph Neuhaus aus Köln in den Vorstand. Des weiteren wählte die Mitgliederversammlung Dr. Oliver Vossius, München, in das Amt des Vizepräsidenten. Als Nachfolger von Dr. Vossius wurde Dr. Felix Odersky aus Erlangen in den Vorstand gewählt. Die Wahlen erfolgten einstimmig. Der Vorstand des Deutschen Notarvereins setzt sich danach wie folgt zusammen:

Dr. Stefan Zimmermann (Präsident),
Bettina Sturm und Dr. Oliver Vossius
(Vizepräsidenten),
Dr. Gerd H. Langhein,
Dr. Felix Odersky, Dr. Peter Schmitz
und Dr. Kai Woellert
(weitere Vorstandsmitglieder).

Geschäftsführer waren Notarasessorin Keslin Lüdecke-Glaser (Notarkammer Brandenburg, derzeit in Elternzeit), Notarasessor Till Franzmann (Landesnotarkammer Bayern, bis zum 28. Februar 2005), Notarasessor Dr. Thomas Schwerin (Rheinische Notarkammer, bis zum 31. August 2005), Notarasessor Dr. Jens Jeep (Hamburgische Notarkammer), Notarasessor Andreas Schmitz-Vornmoor (Rheinische Notarkammer, ab 8. August 2005) und Notarasessor Christian Steer (Landesnotarkammer Bayern, ab 9. September 2005).

Die Mitgliederversammlungen fanden am 31. Mai 2005 in Dresden und am 4. November 2005 in Berlin, Vorstandssitzungen am 26. Januar 2005 in Berlin, am 30. Mai 2005 in Dresden, am 9. September 2005 in Berlin und am 3./4. November 2005 in Berlin statt.

Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer nahmen an verschiedenen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine und -bünde teil.

Notar Dr. Peter Schmitz, Köln, war im Berichtsjahr Geschäftsführer der DNotV GmbH.

II. Veranstaltungen des Deutschen Notarvereins

Parlamentarischer Abend

Am 26. Januar 2005 veranstaltete der Deutsche Notarverein in der Parlamentarischen Gesellschaft zu Berlin einen Parlamentarischen Abend. Unter den zahlreichen Gästen waren über 50 Parlamentarier (notar 2005, 2 ff.). Der Parlamentarische Abend bot nach einer einleitenden Begrüßungsansprache des Präsidenten des Deutschen Notarvereins ausreichend Gelegenheit zu intensiven Gesprächen in kleiner Runde.

Berufspolitische Tagung

Am 27. und 28. Januar 2005 veranstaltete der Deutsche Notarverein im Westin Grand Hotel seine vierte Tagung Berufspolitik. Das Thema der Tagung lautete „Die Aufgaben des Notars im Lichte neuer Herausforderungen in Staat und Gesellschaft“. Über 100 Kollegen nahmen teil. Eingeleitet wurde die Tagung von Grußworten der Bürgermeisterin von Berlin und Senatorin für Justiz Karin Schubert, des Staatssekretärs im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg Günter Reitz, und des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz Alfred Hartenbach. Anschließend standen die Themen „Auswirkungen des elektroni-

schen Registerverkehrs auf notarielle Tätigkeiten“, „Justizentlastung durch Aufgabenverlagerung auf Notare“ und „Blick über die Grenze - notarielle Aufgaben außerhalb Deutschlands“ auf der Tagesordnung. Hervorragende Referate und ein diskussionsfreudiges Publikum sorgten dafür, dass die sehr gut besuchte Tagung einen erfolgreichen Verlauf nahm. Die Ergebnisse der Tagung fasste der Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, Dr. Hans Wolfsteiner, plastisch in neun Thesen zusammen (notar 2005, 4 ff.).

III. Politische Aktivitäten auf nationaler Ebene

Im Jahr 2005 wurden Gesetzesvorhaben mit erheblicher Bedeutung für das Notariat auf den Weg gebracht oder weiter betrieben. Außerdem waren berufspolitische Fragen Gegenstand verfassungsgerichtlicher Verfahren. Zu einer unvorhergesehenen Zäsur kam es durch die vorgezogenen Neuwahlen des Bundestages und die anschließende Bildung der großen Koalition.

1. Föderalismusreform

Die von Bundestag und Bundesrat eingesetzte Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Bundesstaatskommission) hatte in ihrer letzten Sitzung am 17. Dezember 2004 kein Ergebnis präsentieren können. Damit schien das Thema Föderalismusreform und die damit verbundenen Überlegungen, die Gesetzgebungskompetenz für das Notariat auf die Länder zu übertragen, zunächst vom Tisch. Die vorgezogenen Neuwahlen auf Bundesebene sowie die Bildung der großen Koalition brachten aber gegen Ende des Jahres wieder Bewegung in die Reformdiskussion. So enthält der Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 als Anlage 2 das „Ergebnis der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform“, wonach die Kompetenz für das Notariat (einschließlich Gebührenrecht, aber ohne Beurkundungsrecht) auf

die Länder verlagert werden soll. Vertreter des Deutschen Notarvereins haben sich in persönlichen Gesprächen an politische Entscheidungsträger gewandt und auf die gegen eine Kompetenzübertragung sprechenden Sachargumente hingewiesen. Es bestand und besteht jedoch das Problem, dass Sachargumente keine entscheidende Rolle spielen, wenn ein „Gesamtpaket“ politisch nicht aufgeschnürt werden soll (siehe dazu ausführlicher in diesem *notar* unter Aktuelle Themen/Gesetzgebungsvorhaben, S. 11 sowie den Beitrag über das schweizerische Notariat auf S. 21 ff.).

2. Elektronischer Handelsregisterverkehr

Der Elektronische Handelsregisterverkehr war zum Auftakt des Jahres 2005 bereits Thema der 4. Tagung Berufspolitik in Berlin. Anlass dafür waren unter anderem Verlautbarungen aus dem Bundesministerium der Justiz, auf die notarielle Beglaubigung bei Handelsregisteranmeldungen verzichten zu wollen. Am 6. April 2005 legte das Bundesministerium der Justiz dann den Referentenentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vor. Erfreulicherweise sah dieser Referentenentwurf die Beibehaltung der notariellen Beglaubigung nach § 12 HGB vor. Der Deutsche Notarverein hat zum Referentenentwurf des EHUG gegenüber dem Bundesjustizministerium Stellung genommen (*notar* 2005, 114 ff.). Wegen der vorzeitigen Auflösung des Bundestages wurde der Gesetzentwurf dann im Jahr 2005 nicht mehr in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Zwischenzeitlich gibt es aber einen Regierungsentwurf, der auch schon im Bundesrat beraten worden ist (siehe dazu ausführlicher in diesem *notar* unter Aktuelle Themen/Gesetzgebungsvorhaben, S. 11).

3. Betreuungsrecht

Am 18. Februar 2005 hat der Deutsche Bundestag das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz ein-

stimmig verabschiedet, das nach Zustimmung durch den Bundesrat am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Das Gesetz hat aus Sicht der Länder vor allem eine kostendämmende Funktion, indem die Abrechnung der Berufsbereiber nunmehr pauschal erfolgt. Aus notarieller Sicht wenig erfreulich ist die im Gesetz enthaltene Beglaubigungszuständigkeit der Betreuungsbehörden für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Der vom Bundesjustizministerium im November 2004 vorgelegte Entwurf eines Dritten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes zur gesetzlichen Regelung von Patientenverfügungen wurde bereits Ende Februar 2004 wieder zurückgezogen. Der Deutsche Notarverein hatte am 10. Februar 2005 zu dem Referentenentwurf Stellung genommen und sich insbesondere für eine Stärkung von notariellen gegenüber privatschriftlichen Erklärungen ausgesprochen. Hier ist damit zu rechnen, dass in dieser Legislaturperiode ein neuer Anlauf unternommen wird, die Patientenverfügung gesetzlich zu regeln.

4. Notariat in Baden und Württemberg

Durch das 4. Gesetz zur Änderung der BNotO, verabschiedet am 17. Juni 2005, wurde § 115 BNotO dahingehend geändert, dass im Landesteil Baden des Bundeslandes Baden-Württemberg künftig (auch) selbständige hauptberufliche Notare bestellt werden können. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat inzwischen 25 entsprechende Stellen ausgeschrieben. Ob und wann diese Stellen besetzt werden können, ist jedoch sehr fraglich, unter anderem deswegen, weil zwischenzeitlich beim OLG Stuttgart ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie auf Aufhebung der Stellenausschreibung eingereicht worden ist. Antragsteller ist unter anderen der Badische Notarverein. Bislang ist eine einstweilige Anordnung noch nicht ergangen, da das OLG Stuttgart zunächst einmal

über die Frage des richtigen Rechtsweges zu entscheiden hatte.

5. FGG-Reform

Vom Bundesjustizministerium wurde ein umfangreicher Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegt (FGG-Reformgesetz). Aus notarieller Sicht bemerkenswert sind die Regelungen zu einem vereinfachten Scheidungsverfahren für kinderlose Ehen (§ 143 FGG-E sowie § 17a BeurkG –neu–). Das vereinfachte Scheidungsverfahren soll von Ehegatten gewählt werden können, die keine gemeinsamen Kinder haben, wenn sie sich beim Notar über Hausrat, Ehewohnung und den Unterhalt einigen. Die Scheidung soll dann ohne zwingende Beteiligung eines Anwalts vom Gericht ausgesprochen werden. Von einer Stellungnahme wurde zunächst abgesehen, da vom Bundesjustizministerium noch umfangreiche Ergänzungen angekündigt worden waren. Seit dem 14. Februar 2006 liegt der ergänzte Referentenentwurf nunmehr vor. Zu diesem wird derzeit eine Stellungnahme des Deutschen Notarvereins erarbeitet (vgl. auch in diesem *notar* unter Aktuelle Themen/Gesetzgebungsvorhaben, S. 12 ff.).

6. Aufgabenverlagerung auf Notare

Auch dieses Thema wurde zum Jahresauftakt intensiv auf der berufspolitischen Tagung behandelt. Im Verlaufe des Jahres hat sich dann die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“ unter Beteiligung der Bundesnotarkammer wiederholt mit dem Thema beschäftigt. Weiter wurde die notarielle und gerichtliche Praxis dazu befragt, inwieweit die Verlagerung von Aufgaben für realisierbar und sinnvoll gehalten wird. Erfreulicherweise haben sich sämtliche Notarkammern sehr positiv zu einer Verlagerung von Aufgaben geäußert. Auf der Grundlage des von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erstellten Ab-

Bestellformular

DNotV GmbH
Kronenstr. 73/74

10117 Berlin

Absender: (Stempel)

DNotV GmbH - Telefax (030) 20 61 57 50

A. Informationsbroschüren

Die bestellte Stückzahl muss pro Titel durch 50 teilbar sein.

Die Broschüren sind auf der Homepage des Deutschen Notarvereins und der DNotV GmbH unter www.dnotv.de im pdf-Format zur Ansicht eingestellt.

	Titel	Preis pro Stück	Stückzahl	Gesamtwarenwert
1.	Grundstückskauf und Finanzierung (2. ergänzte Auflage)	€ 0,25		€
2.	Erbe und Schenkung	€ 0,25		€
3.	Ehe, Partnerschaft und Familie	€ 0,25		€
4.	Unternehmen gründen, erwerben, übertragen	€ 0,25		€
5.	Verein	€ 0,25		€
6.	Streit vermeiden – Streit beilegen	€ 0,25		€
7.	Beizeiten vorsorgen – mit Vollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung	€ 0,25		€

B. Bücher

	Titel	Preis pro Stück	Stückzahl	Gesamtwarenwert
1.	Jiri Brazda, Pitaval eines Notars	€ 12,00		€
2.	Festgabe "Geschichte der Notarvereine"	€ 20,00		€

C. Informationsmaterial

Ich bitte um kostenlose Übersendung

- ☐ Informationsmappe Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH
- ☐ Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (aus: *notar* 2000, S. 2 ff.)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten und gesetzlicher Umsatzsteuer, die in der Rechnung ausgewiesen wird.

Ort, Datum, Unterschrift

schlussberichtes hat sich dann die Justizministerkonferenz am 17. November 2005 dafür ausgesprochen, Aufgaben im Bereich des Nachlasswesens auf die Notare zu verlagern. Danach sollen Notare zukünftig im Nachlasswesen als Nachlassgericht erster Instanz tätig sein. Weiter soll die Bundesnotarkammer als Einstieg in eine zentrale Testamentsdatei die Hauptkartei für Testamente übernehmen. Über den Diskussionsprozess und die von der Justizministerkonferenz gefassten Beschlüsse wurde wiederholt ausführlich im *notar* berichtet (s. zuletzt den Beitrag von *Curt Becker*, Justizminister des Landes Sachsen-Anhalt, im *notar* 2005, 150ff.). Ein Vertreter des Deutschen Notarvereins nahm zudem an einer Tagung des Rechtspflegerbundes zum Thema Große Justizreform teil (*notar* 2005, 149).

7. Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) und Aktionärsforumsverordnung

Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG), zu dem der Deutsche Notarverein bereits im Jahr 2004 Stellung genommen hatte (*notar* 2004, 34 ff.), ist nach Durchlaufen des Gesetzgebungsprozesses am 1. November 2005 in Kraft getreten. Der durch das UMAG neu eingeführte § 127a AktG sieht die Einrichtung eines sogenannten Aktionärsforums vor. Dies ist ein dem elektronischen Bundesanzeiger angegliedertes Internetforum, in dem Aktionäre und Aktionärsvereinigungen Aufrufe an alle anderen Aktionäre einstellen können. Die betroffenen Gesellschaften können zu diesen Aufforderungen einen Hinweis im Aktionärsforum platzieren, der auf eine Stellungnahme oder Gegendarstellung auf der Website der Gesellschaft verweist. Zur Umsetzung von § 127a AktG war der Erlass einer Rechtsverordnung durch das Bundesjustizministerium erforderlich. Der Deutsche Notarverein hat zu dieser Aktionärsforumsverordnung (AktFoV) Stellung genommen. Viele Anregungen des Deut-

schen Notarvereins wurden erfreulicherweise in dem zum 1. Dezember 2005 in Kraft getretenen endgültigen Verordnungstext noch berücksichtigt.

8. GmbH-Reform, Mindeststammkapitalgesetz

Die Diskussion über eine GmbH-Reform nahm im Jahr 2005 an Fahrt auf. Der vom Bundeskabinett am 1. Juni 2005 noch beschlossene Entwurf eines Mindeststammkapitalgesetzes, das eine Herabsetzung des Stammkapitals von EUR 25.000,00 auf EUR 10.000,00 vorsah, ist der Diskontinuität anheim gefallen. Das Thema GmbH-Reform ist nach der Bundestagswahl von der großen Koalition jedoch zügig wieder aufgegriffen worden. So sieht der Koalitionsvertrag eine Novellierung des GmbH-Gesetzes vor. Danach sollen Unternehmensgründungen nachhaltig erleichtert und beschleunigt, die Attraktivität der GmbH als Unternehmensform auch im Wettbewerb mit ausländischen Rechtsformen gesteigert sowie Missbräuche bei Insolvenzen bekämpft werden. Ein Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums kündigt außerdem an, dass zukünftig der gutgläubige Geschäftsanteilserwerb, anknüpfend an die Gesellschafterliste, ermöglicht werden soll. Zwischenzeitlich bereitet das BMJ einen Gesetzentwurf vor. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich an der Reformdiskussion mit einem eigenen Entwurf beteiligt, der die Schaffung einer sogenannten „Gründungsgesellschaft“ neben der „normalen“ GmbH vorsieht. Der Deutsche Notarverein hat sich in allen Vorstandssitzungen und den beiden Mitgliederversammlungen des Jahres 2005 intensiv mit dem Thema beschäftigt. Die rege wissenschaftliche Diskussion hat *Dr. Oliver Vossius*, Notar in München und Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, unterstützt von *Thomas Wachter*, Notar in Osterhofen, durch einen aus der notariellen Praxis kommenden Gesetzgebungsvorschlag bereichert, der in der GmbH-Rundschau nebst umfangreicher Begründung publiziert worden ist. Gerade im Hinblick auf die

Überlegungen zu einem gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen finden sich in dem Entwurf detaillierte Gestaltungsvorschläge, die in der politischen und wissenschaftlichen Diskussion deutlichen Wiederhall finden. Weitere Impulse für eine GmbH-Reform gehen derzeit vom Bundesgerichtshof aus, der kürzlich mehrfach zu sogenannten Cash-Pool-Gestaltungen zu entscheiden hatte. Der Deutsche Notarverein wird auch in diesem Jahr versuchen, die Reformdiskussion aktiv und konstruktiv zu begleiten, mit dem Ziel einer reformierten und europaweit wieder voll konkurrenzfähigen GmbH.

9. Wohnungseigentumsgesetz

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes, zu dem der Deutsche Notarverein bereits im Jahr 2004 Stellung genommen hatte, ist 2005 dem Grundsatz der Diskontinuität zum Opfer gefallen. Hier bleibt abzuwarten, ob und inwieweit das Gesetzgebungsverfahren durch die große Koalition wieder aufgegriffen wird.

10. Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

Das Bundesjustizministerium hat im Jahr 2005 einen Referentenentwurf zum Rechtsberatungsrecht vorgelegt. Zu diesem hat der Deutsche Notarverein wie bereits zuvor zum Diskussionsentwurf Stellung genommen. Als Kritikpunkte verbleiben im Wesentlichen die Regelung zur erlaubnisfreien Mediation in § 2 Abs. 3 RDG-E und der Mangel an einer Verpflichtung der unentgeltlichen Berater bzw. Organisationen nach § 6 Abs. 2 RDG-E zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflicht. Vor dem Hintergrund der neueren BGH-Rechtsprechung wird man sich dagegen nicht mehr gegen eine Freigabe der gewerbsmäßigen Testamentsvollstreckung aussprechen können. Ansonsten bleibt abzuwarten, in welcher Gestalt der Referentenentwurf von der großen Koalition in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird.

11. Justizkommunikationsgesetz

Der Bundestag hat am 25. Februar 2005 das Justizkommunikationsgesetz beschlossen, das am 1. April 2005 in Kraft getreten ist. Damit wurden im Beurkundungsgesetz die §§ 39a und 42 Abs. 4 neu eingeführt. Insbesondere § 39a BeurkG ist Voraussetzung für den demnächst startenden elektronischen Handelsregisterverkehr.

12. Juristenausbildung

Der Deutsche Notarverein hat sich in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des Jahres 2005 wiederholt mit dem weiter aktuellen Thema „Bologna-Prozess und Reform der Juristenausbildung“ beschäftigt. Dr. Jens Jeep, Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, hat sich an der öffentlichen Diskussion aktiv mit eigenen Vorschlägen beteiligt, über die wir im *notar* 2005, 94, 118 und 146 berichtet haben. Das „Jeep-Modell“ sieht den Erhalt des juristischen Staatsexamens bei gleichzeitiger Umsetzung des Bologna-Prozesses vor. Obwohl sich die große Koalition im Koalitionsvertrag gegen eine Übertragung des Bologna-Prozesses auf die Juristenausbildung ausgesprochen und auch die Justizministerkonferenz auf ihrer Herbsttagung 2005 entsprechende Beschlüsse gefasst hat, scheint hier die politische Diskussion noch nicht abgeschlossen.

13. Registerführungsgesetz – Übertragung der Handelsregisterführung auf die Industrie- und Handelskammern

Auch im Jahr 2005 musste sich der Deutsche Notarverein wiederholt mit Versuchen befassen, die Handelsregisterführung auf die Industrie- und Handelskammern zu übertragen. Der von den Ländern Hamburg und Baden-Württemberg stammende Entwurf eines Registerführungsgesetzes sieht die Schaffung einer Öffnungsklausel vor, die den Bundesländern die Möglichkeit einräumen soll, die Registerführung der Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereins-

register von den Amtsgerichten auf andere Stellen, vornehmlich die Industrie- und Handelskammern, zu übertragen. Die Bundesregierung und auch der Deutsche Notarverein hatten sich hier wiederholt ablehnend geäußert. Nachdem das Registerführungsgesetz zunächst dem Grundsatz der Diskontinuität zum Opfer gefallen war, wurde es bereits im Dezember 2005 erneut in den Bundesrat eingebracht. Der Deutsche Notarverein hat sich gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundestages kürzlich erneut generell gegen Öffnungsklauseln ausgesprochen (vgl. auch in diesem *notar* unter Aktuelle Themen/Gesetzgebungsvorhaben, S. 11).

14. Unterhaltsrechtsänderungsgesetz

Der Deutsche Notarverein hat im Berichtsjahr zu einem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Änderung des Unterhaltsrechts Stellung genommen. In der Stellungnahme wurde ausdrücklich begrüßt, dass Vereinbarungen zum naheheiligen Unterhalt vor Rechtskraft der Scheidung beurkundungspflichtig werden sollen. Weiter wurde Bestrebungen anderer Verbände entgegengetreten, die Beurkundungszuständigkeiten der Gerichte im Zusammenhang mit Scheidungsfolgendvereinbarungen zu erweitern; dies stehe im Widerspruch zu allen aktuellen Überlegungen, die Justiz auf ihre Kernaufgaben zu beschränken. Es ist damit zu rechnen, dass der Referentenentwurf von der großen Koalition erneut aufgegriffen und möglicherweise mit leichten Veränderungen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird.

15. Untätigkeitsbeschwerden-gesetz

Im August 2005 wurde vom Bundesjustizministerium der Entwurf eines Untätigkeitsbeschwerdengesetzes vorgelegt. Damit soll die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umgesetzt werden, wonach wirksame Rechtsbehelfe gegen die etwaige Untätigkeit

von Gerichten bestehen müssen. Der Deutsche Notarverein hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und zum Ausdruck gebracht, dass insoweit für den notariellen Bereich kein Handlungsbedarf bestehe. Insbesondere §§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNotO und § 54 BeurkG geben dem Bürger bereits heute die Möglichkeit, gegen notarielle Untätigkeit wirksam vorzugehen.

16. EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz

Zur Umsetzung der am 21. Oktober 2005 in Kraft getretenen Verordnung EG Nr. 805/2004 konnte das EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz noch vor Beendigung der Legislaturperiode das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und zwischenzeitlich in Kraft treten. Der Deutsche Notarverein hatte zum Referentenentwurf der Bundesregierung Stellung genommen. Nach dem Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz sind Notare zuständig für die Bestätigung von vollstreckbaren notariellen Urkunden als Europäische Vollstreckungstitel. Derartig bestätigte notarielle Urkunden dienen seit dem 21. Oktober 2005 in der gesamten Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks) als Vollstreckungstitel, ohne dass es im Vollstreckungsstaat eines weiteren Verfahrens bedarf. Damit wurde die internationale Verkehrsfähigkeit der notariellen Urkunde nochmals deutlich erhöht.

17. Reform der Kostenordnung

Eigentlich sollte sich bereits im Jahr 2005 eine vom Bundesjustizministerium eingesetzte Expertengruppe mit der Überarbeitung der Kostenordnung beschäftigen. Von Seiten des Deutschen Notarvereins war Notar Dr. Christoph Neuhaus als Mitglied der Expertengruppe benannt worden. Unter anderem wegen des plötzlichen Endes der vergangenen Legislaturperiode ist es aber nicht mehr zu einer Einberufung der Expertengruppe gekommen. Die neue Bundesregierung hat das Vorhaben vor dem Hintergrund der Föderalismusreform vielmehr auf Eis gelegt. Sollte die Föderalismusreform wie

geplant verabschiedet werden, fehlt es nämlich zukünftig an einer Bundeskompetenz für das Kostenrecht.

18. Fünftes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung

Ende 2005 hat das Fünfte Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung im Eilverfahren das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und ist bereits zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Inhaltlich ging es in diesem Gesetz darum, im Hinblick auf das Disziplinarrecht wichtige Übergangsfristen (§§ 96 Satz 1 und 105 BNotO) bis zum 1. Januar 2010 zu verlängern. Dies war erforderlich geworden, weil die eigentlich angestrebte Neuregelung des Disziplinarrechts wegen der Auflösung des Bundestages nicht mehr fristgerecht zu verwirklichen war.

19. Stellungnahmen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht

Der Deutsche Notarverein nahm im Berichtsjahr zu verschiedenen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht Stellung, darunter mehrere Stellenbesetzungsverfahren. Das Bundesverfassungsgericht hat zwischenzeitlich entschieden, dass § 7 Abs. 1 BNotO, wonach in der Regel nur zum Notar bestellt werden soll, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet, in dem er sich um eine Anstellung bewirbt, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Dies gelte aber nur, wenn bei Stellenbesetzungsverfahren beachtet werde, dass es sich lediglich um einen „Regelvorrang“ handle, der auch Ausnahmen zulasse. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben erfreulicherweise bei den Stellenbesetzungsverfahren wieder zu größerer Rechtssicherheit geführt.

IV. Politische Aktivitäten auf europäischer Ebene

Das Brüsseler Büro des Deutschen Notarvereins verzeichnete im Jahr 2005 mehrere personelle Verände-

rungen. Bis Februar wurde das Büro von Geschäftsführer *Till Franzmann* geführt. Ihm folgte als Geschäftsführer der hamburgische Notarassessor *Dr. Jens Jeep*. Seit Dezember 2005 wird das Brüsseler Büro von der Geschäftsstelle in Berlin aus betreut; Notarassessor *Christian Steer* ist hier zuständig. Vor Ort in Brüssel konnte die vakante Stelle der Assistentin der Geschäftsführung mit *Natalja Pastian-Gause*, einer Volljuristin, besetzt werden. Frau *Pastian-Gause* beobachtet die politischen Aktivitäten in Brüssel und berichtet nach Berlin. Anlassbezogen sind Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder des Deutschen Notarvereins in Brüssel präsent. Damit ist gewährleistet, dass die in der Vergangenheit erfolgreiche Arbeit des Deutschen Notarvereins in Brüssel auch in Zukunft fortgesetzt werden kann.

Unter den Themen und Projekten, die 2005 Gegenstand der berufspolitischen Arbeit des Deutschen Notarvereins in Brüssel waren, verdienen die Arbeit mehrerer Vertreter des Deutschen Notarvereins im CFR-Net (Common Frame of Reference) und die Dienstleistungsrichtlinie gesonderte Erwähnung. Daneben erforderten die fortdauernden Bestrebungen, die De-regulierung der freien Berufe und gerade auch der Notare unter Berufung auf das Kartellverbot des Art. 81 EG zu erzwingen, höchste Aufmerksamkeit.

1. Europäisches Vertragsrecht

Der Deutsche Notarverein ist seit der Begründung des CFR-Nets bemüht, den Sachverstand und die praktischen Erfahrungen der Notare in die Arbeiten für den gemeinsamen Referenzrahmen einzubringen. Ziel des von der Kommission installierten CFR-Nets ist es, durch ein Netzwerk von Wissenschaftlern und Praktikern die gemeinsamen Merkmale der zivilrechtlichen Regelungen der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Gemeinschaft zu ermitteln und zu formulieren. Ob das Ergebnis später eine Art Baukasten wird, in den die Kommission bei der Erarbeitung neuer

Richtlinien und Verordnungen greifen kann, oder ob hier möglicherweise die Vorarbeiten für ein einheitliches europäisches Zivilgesetzbuch geleistet werden, ist unter den Verantwortlichen umstritten (s. hierzu die Interview-Serie mit drei CFR-Protagonisten im *notar* 2005, 156 ff. sowie den Beitrag im *notar* 2005, 101 ff.). Mit *Dr. Oliver Vossius*, *Dr. Gerd H. Langhein*, *Dr. Jens Jeep* und *Till Franzmann* sind Vorstandsmitglieder sowie aktuelle und ehemalige Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins in unterschiedlichen der insgesamt 32 Workshops vertreten. Außer den Sitzungen der einzelnen dieser Arbeitsgruppen hat im vergangenen Jahr eine große Konferenz in London stattgefunden, die zunächst für den 7. und 8. Juli 2005 vorgesehen war, dann aber wegen der Bombenattentate auf die Londoner U-Bahn kurzfristig auf den 26. September 2005 verschoben werden musste.

2. Dienstleistungsrichtlinie

Die Dienstleistungsrichtlinie stellte bereits 2004 und so auch wieder im Jahr 2005 dasjenige laufende Brüsseler Gesetzgebungsvorhaben dar, das in den Medien am deutlichsten wahrgenommen worden ist. Die Richtlinie, insbesondere das in ihr jedenfalls zunächst vorgesehene Herkunftslandprinzip, ist bereits zum Politikum geworden. Dieses Prinzip besagt, dass ein Dienstleister aus einem anderen Mitgliedstaat nicht durch nationale Regelungen an der Erbringung seiner Dienstleistungen gehindert werden darf, wenn er die nach seinem Heimatrecht maßgeblichen Vorschriften beachtet. Nach zähen Verhandlungen wurde Ende 2005 im Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments über mehr als 1600 Änderungsanträge abgestimmt (*notar* 2004, 155). Im Februar 2006 gelang es den beiden großen Fraktionen schließlich, sich auf einen Kompromiss zu verständigen. Dieser sieht jedenfalls sprachlich eine Aufgabe des Begriffs Herkunftslandprinzip vor, das aber materiell wohl weiterhin Inhalt der Richtlinie ist (s. auch den Bericht

in diesem Heft auf S. 19). Ob und in welcher Form die Richtlinie den Rat passiert, ist noch nicht absehbar. Durch zahlreiche Gespräche hat der Deutsche Notarverein dazu beigetragen, dass die Notare im Wege einer Bereichsausnahme nicht der Richtlinie unterfallen, da sie als Teil der öffentlichen Gewalt gemäß Art. 55 i. V. m. 45 EG generell nicht den Grundfreiheiten unterliegen.

3. Anwendbarkeit des Kartellrechts auf gesetzliche Berufsregulierung

Europarechtlich werden die Notare außer durch die Grundfreiheiten auch durch die kartellrechtliche Vorschrift des Art. 81 EG berufspolitisch herausgefordert. Art. 81 EG verbietet, wie § 1 GWB, wettbewerbsbeschränkende horizontale Absprachen, d. h. Vereinbarungen zwischen konkurrierenden Unternehmen sowie Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, mit anderen Worten: klassische Kartelle. Während nach traditionellem und bis vor kurzem allgemeinem Verständnis nur private Absprachen oder abgestimmte Verhaltensweisen kartellrechtlich relevant sind, hat sich die Kommission neuerdings verschiedentlich auf den Standpunkt gestellt, dass auch eine gesetzliche Beschränkung des Wettbewerbs, wie beispielsweise die Berufs- und Gebührenordnungen der Rechtsanwälte, eine Verletzung des Art. 81 EG begründen könne. Verfahrenstechnisch hätte dies nebenbei zur Folge, dass für die regulierten Berufe außer der Zuständigkeit der Generaldirektion Binnenmarkt eine solche der Generaldirektion Wettbewerb begründet würde. Deren Leiterin, Kommissarin *Neelie Kroes*, ist ganz entschiedene Befürworterin einer radikalen Liberalisierung aller regulierten Berufe, auch und gerade der Notare. Am 3. Mai 2005 waren die eben dargestellten Rechtsfragen Gegenstand des Europäischen Wettbewerbstags in Luxemburg, an dem auch ein Vertreter des Deutschen Notarvereins teilgenommen hat (*notar* 2005, 106). Der Deutsche Notarverein versuchte in diversen Gesprächen aufzu-

zeigen, dass der von der Kommission neuerdings verfolgte Ansatz, Art. 81 EG auf gesetzliche Berufsregeln anzuwenden, weder dogmatisch noch im Ergebnis überzeugt. Der EuGH verweigert der Generaldirektion Wettbewerb bislang die Gefolgschaft, so zuletzt der Generalanwalt in seinem Schlussantrag in Sachen *Cipolla* (näheres hierzu in diesem Heft auf S. 19 f.). Der Deutsche Notarverein bemüht sich weiterhin, der Erkenntnis Verbreitung zu verschaffen, dass Notare als Träger eines öffentlichen Amtes generell außerhalb des Kartellrechts stehen, da schließlich auch niemand auf die Idee käme, beispielsweise in Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit von Gerichten eine kartellrechtswidrige Marktaufteilung zu erblicken.

4. Berufsqualifikationsrichtlinie

Die Berufsqualifikationsrichtlinie regelt die Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Qualifikation zur Ausübung eines regulierten Berufs. Der Richtlinie gingen ähnlich zähe Verhandlungen voran, wie dies bei der Dienstleistungsrichtlinie der Fall war. Jedoch war auch dort der Arbeit des Deutschen Notarvereins im Ergebnis Erfolg beschert. Die am 7. September 2005 verabschiedete Endfassung der Richtlinie stellt im Erwägungsgrund 41 klar, dass die in Art. 39 Abs. 4 und 45 EG geregelte Nichtanwendbarkeit der Grundfreiheiten auf Träger öffentlicher Gewalt insbesondere auch Notare erfasst. Damit ist nicht nur gewiss, dass die Berufsqualifikationsrichtlinie nicht auf Notare anwendbar ist. Zugleich und vor allem ist eine solche Feststellung in einer Richtlinie ein schwer widerlegbares Argument für die Einordnung des Notars als Träger öffentlicher Gewalt, auch aus europarechtlicher Sicht.

5. Verbraucherkreditrichtlinie

Die Verbraucherkreditrichtlinie bezweckt die Neuregelung des Rechts der Verbraucherkredite, insbesondere die hierbei bestehenden Informationspflichten und Widerrufsrechte. Im November 2005 wurde von der Kom-

mission der nunmehr dritte Entwurf präsentiert. Wenngleich es bislang gelungen ist, grundpfandrechtsgesicherte Darlehen aus dem Anwendungsbe- reich der Richtlinie auszuklammern, sieht der aktuelle Entwurf einen gene- rellen Wegfall des Widerrufsrechts im Falle notarieller Beurkundung nicht vor. Das Widerrufsrecht des Verbrau- chers besteht aber dann nicht, wenn der Notar in der Urkunde bestätigt, dass der Verbraucher über bestimmte Aspekte, wie z. B. Zinsen, belehrt wur- de. Hierdurch wird die Rolle des No- tars als Verbraucherschützer sichtbar. Zugleich bestünde, wenn der Entwurf in diesem Punkt unverändert bliebe, für Banken die Möglichkeit, bei Darle- hensverträgen durch Einschaltung des Notars das Widerrufsrecht zu vermei- den und die Darlehensvaluta sofort auszahlen zu können.

6. Grünbuch Hypothekarkredite

Im Juli 2005 hat die Kommission ein Grünbuch zum Thema Hypothekarkredite in der EU präsentiert. Der Deutsche Notarverein war auf der hierzu im Dezember veranstalteten Anhörung vertreten und hat im Rahmen des Kon- sultationsverfahrens Stellung genom- men. Das Grünbuch befasst sich in ers- ter Linie mit dem schuldrechtlichen Darlehensvertrag. Die beiden Haupt- streitpunkte hierbei betreffen mögliche standardisierte vorvertragliche Informa- tionspflichten und vor allem die Frage, ob dem Darlehensnehmer ein generel- les Recht auf vorzeitige Rückzahlung eingeräumt werden soll.

V. Internationale Aktivitäten

Im Jahr 2005 hat der Deutsche Notarverein seine Kontakte über die Grenzen der Europäischen Union hin- weg weiterhin gepflegt und erweitert. Neben der Zusammenarbeit mit Län- dern wie Serbien, Montenegro, der Re- publik Srpska und der Republik Mol- dau hat sich der Deutsche Notarverein auch 2005 an Veranstaltungen und Aktivitäten zum Rechtsstaatsdialog mit der Volksrepublik China beteiligt.

VI. Tätigkeitsbereiche der DNotV GmbH

1. Rechtsberatungsprojekte der DNotV GmbH

Wie in den vorangegangenen Jahren hat die DNotV GmbH wieder im Auftrag der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH (GTZ) Rechtsberatungsprojekte in Serbien und Deutschland durchgeführt. Serbien steht kurz vor der Einführung eines Notariats lateinischer Prägung. Die DNotV GmbH organisierte in diesem Zusammenhang für den stellvertretenden serbischen Justizminister in Deutschland (Berlin und Leipzig) intensive und produktive Fachgespräche mit deutschen Experten. Im Anschluss an diese Fachgespräche wurde die DNotV GmbH mit der Erstellung eines umfangreichen Gutachtens zu Fragen rund um die Einführung des Notariats in Serbien beauftragt. Auch im Bereich der Ausbildung zukünftiger serbischer Notaranwärter war die DNotV GmbH aktiv. Wiederum in Zusammenarbeit mit der GTZ wurden sowohl an der staatlichen juristischen Fakultät als auch an der Faculty of Business Law in Belgrad mehrtätige Vorlesungen angeboten (vergleiche die ausführlichen Berichte im *notar* 2005, S. 107 und in diesem Heft, S. 30).

Mit der Republik Montenegro, eine Teilrepublik der Staatenunion aus Serbien und Montenegro, hat ein weiteres osteuropäisches Reformland ein Notariat lateinischer Prägung eingeführt. Das entsprechende Notargesetz wurde im November 2005 verabschiedet. Die DNotV GmbH hatte im Mai 2005 Gelegenheit, zu dem Entwurf des Notargesetzes Stellung zu nehmen.

Weiter wurden auch im Jahr 2005 Study Touren „Deutsches Notariat“ durchgeführt. Im Sommer 2005 konnten Delegationen aus den Justizministerien in Montenegro sowie Bosnien und Herzegowina in Deutschland begrüßt werden, die jeweils von den Justizministern angeführt wurden. Auf Stationen in Berlin, Sachsen und Bran-

denburg wurde über die praktische Arbeitsweise des Notars, die Ausbildung und Bestellung von Notaren sowie über die Notaraufsicht informiert.

Im Dezember 2005 wurde in Zusammenarbeit mit der IRZ-Stiftung eine aus Notaren und Notarinnen bestehende Delegation aus der Republik Moldau in der Berliner Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins empfangen (vgl. auch den Bericht in diesem Heft, S. 31).

2. Vorrats-GmbH und Vorrats-GmbH & Co. KG

Die DNotV GmbH hat im vergangenen Jahr wieder eine Reihe von Vorratsgesellschaften in den Rechtsformen GmbH und GmbH & Co. KG verkauft. Dabei wurde das Verfahren kontinuierlich fortentwickelt. Das Angebot der DNotV GmbH stößt dabei bundesweit auf Interesse und wird rege in Anspruch genommen.

3. Informationsbroschüren „Der Notar informiert“

Die Informationsbroschüren-Reihe der DNotV GmbH „Der Notar informiert“ erfreute sich im Berichtsjahr einer regen Nachfrage. Die Broschüren sind zur Ansicht im Internet eingestellt (www.dnotv.de); dort kann auch ein Bestellformular heruntergeladen werden. Einige Notare, die die Broschüren bestellt haben, verwenden sie zwischenzeitlich mit Genehmigung der DNotV GmbH auch für ihren Internetauftritt.

4. Festgabe zum 150-jährigen Jubiläum des Vereins für das Rheinische Notariat

Der Verein für das Rheinische Notariat feierte als ältester deutscher Notarverein im Jahr 2005 sein 150-jähriges Bestehen (*notar* 2005, 142 ff.). Die DNotV GmbH hat dieses Jubiläum zum Anlass genommen, eine Festgabe mit dem Titel „Geschichte der Deutschen Notarvereine“ herauszugeben. Gegliedert nach Gründungsjah-

ren wird darin die Geschichte aller Notarvereine in Deutschland erzählt. Vertreter der einzelnen Mitgliedsvereine hatten sich freundlicherweise bereit erklärt, über die Geschicke jeweils „ihres“ Vereins zu berichten. Die in einer Auflage von 700 Exemplaren gedruckte Festgabe ist inzwischen fast vollständig verkauft worden.

5. Schiedsgerichtshof Deutscher Notare

Hier konnten im Jahr 2005 mehrere Verfahren erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Entsprechend dem im SGH-Statut besonders verankerten Schlichtungsgedanken musste der SGH dabei keine streitigen Schiedssprüche erlassen; vielmehr konnten alle Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt einvernehmlich beendet werden. Die über die Berliner Geschäftsstelle erhältlichen Informationsunterlagen zum SGH wurden auch im Jahr 2005 rege nachgefragt. Sie sind auch über das Internet (www.dnotv.de) abrufbar. Ende März 2006 wird sich in Berlin das Kuratorium des Schiedsgerichtshofes treffen und über die zukünftige Weiterentwicklung des SGH beraten.

6. Rahmenvereinbarungen

In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Rahmenvereinbarungen mit möglichen Geschäftspartnern von Notaren geschlossen, um für die Mitglieder der regionalen Notarvereine besonders vorteilhafte Konditionen zu erwirken. Die zusammen mit der eVorsorge.de entwickelte DNotV-Privatrente ist ein Beispiel für eine derartige Rahmenvereinbarung. Im Berichtsjahr wurden intensive Verhandlungen mit den Anbietern von juristischen Online-Diensten geführt. Über den noch offenen Ausgang dieser Verhandlungen wird im *notar* berichtet werden. Weiter wird darüber nachgedacht, eine Rahmenvereinbarung mit einem Kreditkartenanbieter abzuschließen. Auch hier sind die Verhandlungen aber noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsführerwechsel bei der DNotV GmbH

Wie bereits im letzten *notar* vermeldet, ist der bisherige Geschäftsführer der DNotV GmbH, Notar *Dr. Peter Schmitz* aus Köln, in den Vorstand des Deutschen Notarvereins gewählt worden. Der bisherigen Tradition folgend sollen Vorstandsmitglieder nicht zugleich Geschäftsführer der GmbH

sein. *Dr. Peter Schmitz* ist daher im Januar 2006 als Geschäftsführer der DNotV GmbH ausgeschieden. Sein Nachfolger ist der frühere Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, *Dr. Thomas Schwerin*, der zwischenzeitlich zum Notar in Wuppertal ernannt worden ist. ASV



Termine 2006

Veranstalter	Anlass	Termin	Ort
Österreichische Notariatskammer	18. Europäische Notarentage	20. / 21. April 2006 „Europas Perspektiven für das Familien- und Erbrecht“	Salzburg
Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin	Symposion zum Thema „Aktuelle Fragen zur Gestaltung der Rechtsnachfolge von Todes wegen und unter Lebenden“	5. Mai 2006, 9:15–17:15 Uhr	Audimax der Humboldt-Universität zu Berlin, Hauptgebäude, Unter den Linden 6, 10117 Berlin
Deutscher Notarverein	Mitgliederversammlung	19. Mai 2006	Jena
Notarbünde von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	„Drei-Jahres-Treffen der Notarbünde“	19. bis 21. Mai 2006	Jena
Verein djt	66. Deutsche Juristentag	19. bis 22. September 2006	Stuttgart
Württembergischer Notarverein	Mitgliederversammlung	30. September 2006	Alte Reithalle, Stuttgart
Bayerischer Notarverein	Bayerisch-Pfälzischer Notartag	20.–22. Oktober 2006.	Bayerischer Hof, München
C.N.U.E.	XII. Ibero-Amerikanische Notartage	7. bis 10. November 2006	Montevideo, Informationen: Union Internationale du Notariat, Secrétariat Administratif, Via Flaminia 158 A, I-00196 Roma; e-mail: uinl@uinl.org
Verein für das Rheinische Notariat	Jahresversammlung des Vereins für das Rheinische Notariat	10.–12. November 2006	Schloss Berg, Perl-Nennig
Badischer Notarverein	Mitgliederversammlung	25. November 2006	Karlsruhe

Bitte merken Sie die nachfolgenden Termine für **2007** bereits jetzt vor:

Der 4. europäische Juristentag wird vom 3.–5. Mai 2007 in Wien stattfinden.

Der XXV. Internationale Kongress des Lateinischen Notariats wird vom 1.–6. Oktober 2007 in Madrid stattfinden.

Aktuelle Themen/Gesetzgebungsvorhaben

Das letzte Quartal 2005 war geprägt von der Neuwahl des 16. Deutschen Bundestages und der anschließenden Konstituierung der großen Koalition mit Unterzeichnung des Koalitionsvertrages am 11. November 2005. Darüber wurde im letzten *notar* ausführlich berichtet. Im ersten Quartal 2006 standen nun die ersten Gesetzgebungsvorhaben der neuen Bundesregierung auf dem Programm.

Eines der vorrangigen Projekte der großen Koalition ist die **Föderalismusreform**, deren Einzelheiten bereits im Koalitionsvertrag verabredet worden waren. Am 10. März 2006 ist nun ein entsprechendes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes von den Regierungsfractionen in den Deutschen Bundestag eingebracht worden. Entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages soll danach die Gesetzgebungskompetenz für das Notariat (einschließlich Gebührenrecht, aber ohne Beurkundungsrecht) auf die Länder übertragen werden. Das Gesetzgebungsvorhaben wird im politischen Raum bislang stets als „Paket“ behandelt, das trotz im Einzelfall berechtigter Kritik nicht „aufgeschnürt“ werden könne, ohne das Gesamtpaket zu gefährden. Entsprechend schwierig ist es, mit Sachargumenten für den Fortbestand der Bundeskompetenz zu werben. Nicht zuletzt der Beitrag aus dem Nachbarland Schweiz (in diesem *notar* auf S. 16 ff.) zeigt jedoch, dass ein föderalisiertes Notarrecht den modernen Anforderungen an den Rechtsverkehr nicht gerecht zu werden vermag. Es bleibt zu hoffen, dass sich die politischen Entscheidungsträger noch besinnen und Korrekturen des Reformgesetzes ermöglichen. So waren zuletzt aus dem Deutschen Bundestag vermehrt Stimmen zu vernehmen, wonach sachlich gerechtfertigte Korrekturen und Verbesserungen der Reformgesetze nicht von vornherein ausgeschlossen sein sollen. Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir berichten.

Angesichts der näher rückenden europäischen Umsetzungsfristen ist

das Gesetzgebungsvorhaben zum **elektronischen Handelsregister** von der neuen Bundesregierung zügig wieder aufgenommen worden. Die große Koalition hat am 14. Dezember 2005 eine gegenüber dem Referentenentwurf vom vergangenen Jahr überarbeitete Fassung eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (**EHUG**) vorgelegt. Die vom Deutschen Notarverein in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf geäußerten Kritikpunkte wurden erfreulicherweise zum Teil im Regierungsentwurf berücksichtigt. So wurde insbesondere das Verhältnis des neu zu schaffenden Unternehmensregisters zum Handelsregister klarer bestimmt. Auch zukünftig soll allein das Handelsregister öffentlichen Glauben (§ 15 HGB) genießen. Weiter sollen die Handelsregisterdaten nach dem Regierungsentwurf beim Unternehmensregister nicht gedoppelt werden, sondern das Unternehmensregister wird lediglich als einheitliches Zugriffsportal auf die allein bei den Handelsregistern vorliegenden Daten fungieren. Nicht berücksichtigt wurde die Anregung des Deutschen Notarvereins nach einem kostenfreien Abruf der Registerdaten. Der Deutsche Notarverein hat im Januar zu dem Regierungsentwurf gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundesrates erneut kurz Stellung genommen. Das Plenum des Bundesrates befasste sich dann am 10. Februar 2006 mit dem Gesetzentwurf. Zwischen Bund und Ländern scheint aktuell vor allem noch die konkrete Rolle des Bundesanzeigers bei der Führung des Unternehmensregisters umstritten. Aus notarieller Sicht unerfreulich ist ein Vorstoß des Landes Baden-Württemberg, wonach den Ländern per Öffnungsklausel erlaubt werden soll, die Industrie- und Handelskammern als obligatorische Anmelde- und Vorprüfungsstelle zwischen Notar und Gericht zu schalten. Der Deutsche Notarverein hat auf diesen Vorstoß mit einer Stellungnahme gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen

Bundestages reagiert. Es wird darauf hingewiesen, dass sich mit der zusätzlichen Einschaltung der Industrie- und Handelskammern die gewünschte Beschleunigung der Eintragszeiten nicht erreichen lässt. Vielmehr wird das Gegenteil der Fall sein: Bürokratieauf- statt -abbau. Dies hat auch Prof. Dr. Peter Ries in seinem lesenswerten NJW-Editorial (NJW 10/2006) in klaren Worten beschrieben. Es ist zu hoffen, dass der Vorschlag Baden-Württembergs im Bundestag keine Erfolgsaussichten haben wird.

Überlegungen zur Übertragung der kompletten Registerführung auf die Industrie- und Handelskammern standen in den vergangenen Jahren immer wieder auf der politischen Tagesordnung. Aktuell ist der von den Ländern Hamburg und Baden-Württemberg bereits in der letzten Legislaturperiode vorgestellte **Entwurf eines Registerführungsgesetzes (ReFüG)** über den Bundesrat erneut in den Gesetzgebungsprozess eingebracht worden. Danach soll die Registerführung der Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister von den Amtsgerichten auf andere Stellen, vornehmlich die Industrie- und Handelskammern, übertragen werden können. Die Bundesregierung hat sich bereits wiederholt ablehnend zu derartigen Öffnungsklauseln geäußert. Auch der Deutsche Notarverein hat sich gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundestages erneut generell gegen Öffnungsklauseln ausgesprochen. Die mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Register sollten weiterhin bei den Gerichten geführt werden.

Aus Baden-Württemberg ist ein weiteres Kuriosum zu vermelden, denn das Land Baden-Württemberg hat am 3. Februar 2006 einen **Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vereinsrechts** (BR-Drucks. 99/06) in den Bundesrat eingebracht. Der Entwurf beabsichtigt eine umfassende Novellierung des materiellen Vereinsrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts. So sollen eingetragene und nicht eingetragene Vereine nach dem „System der freien Körperschaftsbildung“ in Zukunft rechtlich weitgehend gleichbehandelt werden.

Weiter enthält der Entwurf ebenfalls eine Öffnungsklausel, wonach es den Ländern ermöglicht werden soll, die Vereinsregister auf andere Stellen als die Amtsgerichte zu übertragen. Schließlich soll neben der notariellen Beglaubigung auch eine gerichtliche Beglaubigungszuständigkeit für Vereinsregisteranmeldungen geschaffen werden. Der Deutsche Notarverein hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundesrates bereits die Grundkonzeption des Entwurfes als verfehlt bezeichnet. Die Einführung eines „Systems der freien Körperschaftsbildung“ werde zu schweren Nachteilen für Gläubiger und die Allgemeinheit führen, wenn eine Haftungsbeschränkung zukünftig nicht mehr über eine Registerpublizität „erkauft“ werden muss. Eine Aufwertung des nicht eingetragenen Vereins durch Angleichung an den eingetragenen Verein kann auch nicht im Sinne des Staates sein, der unter Umständen gegen Vereine mit verfassungswidrigen Zielen im Wege des öffentlichen Vereinsrechts vorgehen möchte. Die im öffentlichen Vereinsrecht vorgesehenen Sanktionen (Lösung aus dem Vereinsregister mit

anschließender persönlicher Haftung der Handelnden nach den Grundsätzen der §§ 705 ff. BGB) greifen nämlich nicht, wenn der nicht eingetragene Verein dem eingetragenen rechtlich gleichgestellt ist. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Öffnungsklausel (Übertragung der Registerführung auf „andere Stellen“) ist überhaupt nicht ersichtlich, wer denn die Registerführung an Stelle der Amtsgerichte übernehmen soll. Den Industrie- und Handelskammern fehlt insoweit jedenfalls jede Erfahrung oder sachliche Nähe zum Vereinsrecht. Schließlich passt die vorgeschlagene Beglaubigungszuständigkeit der Amtsgerichte nicht zu den derzeitigen Überlegungen, die Justiz auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren. Die Stellungnahme des Deutschen Notarvereins weist entsprechend auf die Grundentscheidung des Gesetzgebers aus dem Jahre 1969 hin, mit der die Beurkundungszuständigkeiten beim Notar konzentriert und parallele Beurkundungszuständigkeiten der Gerichte abgeschafft worden sind. Der Gesetzentwurf ist zwischenzeitlich im Rechtsausschuss des Bundesrates beraten worden. Eine Befassung des Plenums ist noch nicht erfolgt.

Wie bereits im letzten *notar* (*notar* 2005, 146 f.) berichtet, wurden in **Baden-Württemberg** für den Landesteil Baden **25 Stellen für hauptberufliche Notare** ausgeschrieben. Dies wurde ermöglicht durch das 4. Gesetz zur Änderung der BNotO, wonach § 115 BNotO dahingehend geändert wurde, dass im Landesteil Baden des Bundeslandes Baden-Württemberg künftig (auch) selbständige hauptberufliche Notare bestellt werden können. Über den beim OLG Stuttgart u. a. vom Badischen Notarverein eingereichte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie auf Aufhebung der Stellenausschreibung ist bislang noch nicht entschieden, da das OLG Stuttgart vorab über die Frage des Rechtsweges zu entscheiden hatte. Während die Antragsteller den ordentlichen Rechtsweg gemäß § 111 BNotO für zulässig erachteten, rügte das Land Baden-Württemberg den Rechtsweg und beantragte Verweisung an das Verwaltungsgericht. Das OLG Stuttgart gab den Antragstellern Recht und erklärte den Rechtsweg zum Oberlandesgericht (Notarsenat) in einem Beschluss vom 20. Februar 2006 für zulässig. Über den weiteren Fortgang der Stellenausschreibungen wird berichtet.

!!! Nur noch Restexemplare vorhanden !!!

Zum 150-jährigen Bestehen des Vereins für das Rheinische Notariat hat die DNotV GmbH eine Festgabe herausgegeben mit dem Titel

Geschichte der Notarvereine

Gegliedert nach Gründungsjahren wird erstmalig die Geschichte der Notarvereine in Deutschland erzählt. Angefangen mit dem Jahr 1855, dem Gründungsjahr des Vereins für das Rheinische Notariat, bis zum heutigen Tag beschreiben unterschiedliche Autoren jeweils die Geschichte „ihres“ Vereins. Dabei entsteht ein buntes, lebendiges und von den einzelnen Autoren auch persönlich gefärbtes Bild der Notarvereine in Deutschland. Altherwürdige Organisationen wie die süddeutschen Notarvereine aus Bayern, Baden und Württemberg stehen neben den vergleichsweise jungen Notarbünden der neuen Bundesländer. Eine interessante Lektüre nicht nur für den historisch interessierten Notar, sondern auch ein schönes Geschenk für Familienmitglieder, Freunde, Bekannte oder andere dem Notarstand verbundene Personen.

Geschichte der Notarvereine

2005, 228 Seiten, blauer Leineneinband
20,- Euro zzgl. Umsatzsteuer und Versandkosten

Zu beziehen nur (solange der Vorrat reicht) über:
DNotV GmbH, Kronenstraße 73/74, 10117 Berlin
Tel. (030) 20 61 57 40, Fax (030) 20 45 42 90
e-mail: kontakt@dnotv.de
Bitte verwenden Sie das **Bestellformular** in diesem Heft auf S. 138



In Sachen **FGG-Reform** liegt seit dem 14. Februar 2006 der vom Bundesjustizministerium bereits seit längerer Zeit angekündigte ergänzte Referentenentwurf vor. Dieser enthält nach wie vor die aus notarieller Sicht begrüßenswerten Regelungen zu einem **vereinfachten Scheidungsverfahren** für kinderlose Ehen (§ 143 FamFG-E sowie § 17a BeurkG –neu–), das von Ehegatten in notarieller Erklärung gewählt werden kann, die sich über Hausrat, Ehewohnung und Unterhalt einigen. Die Scheidung kann dann ohne zwingende Beteiligung eines Anwalts vom Gericht ausgesprochen werden. Wie zu erwarten sind die vom Bundesjustizministerium vorgestellten Regelungen zur vereinfachten Scheidung in der Presse auf breite Resonanz gestoßen. Von Seiten der Anwaltschaft gibt es erhebliche Kritik am Wegfall des Anwaltszwangs. Die zum Teil unsachlichen Darstellungen in der Presse haben den Deutschen Notarverein veranlasst, eine

eigene Pressemitteilung zur vereinfachten Scheidung herauszugeben. Diese kann auf der Homepage des Deutschen Notarvereins (www.dnotv.de) unter „Presseerklärungen“ abgerufen werden. Eine Stellungnahme des Deutschen Notarvereins zum gesamten Reformgesetz wird derzeit erarbeitet.

Die Diskussion über eine **GmbH-Reform** wird in Wissenschaft und Praxis intensiv geführt. Über den von Nordrhein-Westfalen vorgelegten Entwurf einer Gründungsgesellschaft hatten wir bereits im letzten Heft berichtet (*notar* 2005, 146). Schon bald ist dem Vernehmen nach mit einem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zu rechnen. Nicht zuletzt dank der intensiven Vorarbeiten von *Dr. Oliver Vossius*, Notar in München und Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, der einen eigenen Gesetzesentwurf vorgelegt hat (*notar* 2005, 146), ist auch der Deutsche Notarverein in diese Diskussionen mit eingebunden. Aus notarieller Sicht besonders begrüßenswert sind dabei die Überlegungen zur Einführung eines gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen, wobei der gute Glaube an die Gesellschafterliste anknüpfen soll. Derzeit versucht der Deutsche Notarverein die eigenen Positionen sowohl standesintern als auch mit anderen Berufsverbänden abzustimmen.

Die Bundesregierung hat im Januar den Entwurf eines **Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des**

Genossenschaftsrechts in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Mit dem Entwurf sollen europarechtliche Vorgaben (insbesondere die Verordnung EG Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft) in das nationale Recht umgesetzt werden. Die Ausführungsbestimmungen zur Europäischen Genossenschaft orientieren sich an den Regelungen zur Europäischen Aktiengesellschaft (SE). Der europäische Verordnungstext sieht vor, dass über Sitzverlegungen oder Verschmelzungen von Gerichten und/oder Notaren Bescheinigungen erteilt werden können. Der Regierungsentwurf möchte diese Kompetenz lediglich den Gerichten zuweisen. Das Land Bayern hat am 10. März 2006 im Bundesrat angeregt, zusätzlich den Notaren die entsprechende Zuständigkeit einzuräumen. Neben der Einführung der europäischen Genossenschaft möchte die Bundesregierung auch das nationale Genossenschaftsrecht ändern. Diese Reform umfasst vor allem drei Punkte, nämlich die erleichterte Gründung von Genossenschaften, eine erleichterte Kapitalbeschaffung und –erhaltung sowie eine Stärkung der Rolle des Aufsichtsrates im Sinne der im Aktienrecht geführten Corporate-Governance-Diskussion. Der Bundesrat hat sich am 10. März 2006 mit dem Gesetzentwurf befasst. Der Bundestag wird den Gesetzentwurf voraussichtlich im April beraten. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist, wie europarechtlich vorgegeben, zum 1. August 2006 geplant.

Das Thema **Juristenausbildung und Bologna-Prozess** scheint sich auf der politischen Tagesordnung zu behaupten. Obwohl sich sowohl die Justizministerkonferenz auf ihrer letzten Herbsttagung als auch die große Koalition im Koalitionsvertrag gegen die Übertragung des Bologna-Prozesses auf die Juristenausbildung ausgesprochen haben, wird die Diskussion mit durchaus offenem Ausgang fortgeführt. Der *notar* wird weiter berichten.

Die seit langem geplante **Reform der Kostenordnung** wird derzeit vom Bundesjustizministerium nicht weiter betrieben. Sollte die Föderalismusreform wie geplant verabschiedet werden, fehlt es nämlich zukünftig an einer Bundeskompetenz für das Kostenrecht. Eventuelle Reformüberlegungen müssten dann mit 16 Bundesländern diskutiert werden.

Das **Fünfte Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung**, das bereits zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, hat für das Disziplinarrecht wichtige Übergangsfristen (§§ 96 Satz 1 und 105 BNotO) bis zum 1. Januar 2010 verlängert. Dies war erforderlich geworden, weil die eigentlich angestrebte Neuregelung des Disziplinarrechts wegen der Auflösung des Bundestages nicht mehr fristgerecht zu verwirklichen war.

Alle vorstehend genannten Stellungnahmen des Deutschen Notarvereins sind auf dessen Homepage (www.dnotv.de) veröffentlicht. ASV

GEBRÜDER WEISS & CIE. MÜNCHEN

seit  1830

älteste Spezialfirma für Notare

80469 München · Reichenbachstraße 18

Telefon 089-20156 42 · Fax 089-2013179

E-Mail: info@notarbedarf.com · <http://www.notarbedarf.com>

Aktuelle Fragestellungen im Recht der GmbH und der Limited

Bericht von der Tagung der Forschungsstelle für Notarrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität in München

Notarassessor Thomas Kristic, München

Die GmbH ist im Gespräch. Sie muss sich im Zuge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des verstärkten Auftretens ausländischer Gesellschaften in Deutschland im Wettbewerb der europäischen Rechtsordnungen behaupten. Der Praktiker trifft vermehrt auf Gesellschaften ausländischen Rechts und muss dem auch hier gegebenen Beratungsbedarf gerecht werden. Der Gesetzgeber reagiert mit Reformvorhaben, um die GmbH insgesamt zu modernisieren, aber auch als direkte Antwort auf den Wettbewerb der Gesellschaftsrechte.

Vor diesem Hintergrund veranstaltete am 7. Februar 2006 die Forschungsstelle für Notarrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München eine Tagung in München unter dem Titel „Aktuelle Fragestellungen im Recht der GmbH und Limited“. Die Veranstaltung kann im Hinblick auf die hervorragenden Vorträge von ausgesuchten Experten des Gesellschaftsrechts und einem hohen Besucherandrang als rundum gelungen bezeichnet werden.

Die von Professor *Dr. Johannes Hager* organisierte Tagung wurde von Grußworten der Bayerischen Justizministerin *Dr. Beate Merk* und des Dekans der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität Professor *Dr. Rudolf Streinz* eröffnet.

Dr. Beate Merk lobte das Notariat als Eckpfeiler der vorbeugenden Rechtssorge und bestärkte den Willen des



bayerischen Justizministeriums im Rahmen der großen Justizreform im Nachlassverfahren Kompetenzen auf die Notare zu übertragen. Weiter nahm sie kurz Stellung zu den aktuellen Reformvorschlägen zum GmbH-Recht und stellte als Antwort auf die Limited den im Bayerischen Justizministerium entwickelten „Kaufmann mit beschränkter Haftung“ vor.

Professor *Dr. Rudolf Streinz* hob in seinem Grußwort die Vielschichtigkeit der notariellen Tätigkeit hervor und betonte die Wichtigkeit der Verbindung von Wissenschaft und Praxis, die sich gerade in solchen Veranstaltungen manifestiere.

Das erste Referat wurde von Professor *Dr. Wulf Goette*, Vorsitzender des zweiten Zivilsenats des BGH, gehalten, der sich den Folgen der Anerkennung ausländischer Gesellschaften für die Haftung ihrer Organe widmete. Er stellte klar, dass sich die Haftung der Organe grundsätzlich nach dem Gründungsrecht der jeweiligen Gesellschaft richtet. Nationales Recht zur Organhaftung könne somit nur unter ganz engen Voraussetzungen zum Zuge kommen und dürfe nicht dazu führen, dass nationale Vorverständnisse dem ausländischen Gesellschaftsrecht oktroyiert würden. Jedoch stehe es den deutschen Gerichten frei, auch die Haftungstatbestände des jeweils betroffenen Gesellschaftsrechts zu prüfen. Letztendlich könnten die Organe von ausländischen Gesellschaften nach deutschem Deliktsrecht haften. Über die deliktische Haftung dürfe aber wieder-

rum nicht das deutsche Gesellschaftsrecht mit seinen Vorverständnissen nachgebildet werden.

Der sich anschließende Vortrag von Wiss. Ass. *Dr. Andreas Engert*, LL.M., behandelte die Chancen, die sich im Kontext der Rechtsprechung des EuGH für europäische Unternehmen und für das europäische Gesellschaftsrecht ergeben. *Dr. Andreas Engert*, LL.M., versuchte den Blick weg von der typischen Limited, die meistens zur Umgehung der GmbH-Kapitalaufbringung oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften gegründet wird, hin zu mittleren und großen Unternehmen zu lenken, die durch einheitliche europäische Strukturen erhebliche Kosten sparen können. Er mahnte weiter an, dass die Auswucherungen des GmbH-Kapitalschutzrechtes gestutzt werden müssten, um eine weitere Konkurrenzfähigkeit der GmbH zu gewährleisten.

Nach einer kurzen Podiumsdiskussion und anschließender Pause eröffnete Professor *Dr. Lorenz Fastrich* den zweiten Teil der Tagung mit seinen Ausführungen zur Optimierung des Gläubigerschutzes bei der GmbH. Professor *Dr. Lorenz Fastrich* analysierte zunächst die Gründe für die hohe Insolvenzanfälligkeit der GmbH und stellte anschließend seine Konzepte zur Erhöhung des Gläubigerschutzes vor. Er unterstrich dabei, dass alle Schutzvorschriften einen Kompromiss zwischen sicherer Handhabbarkeit der GmbH für ihre Adressaten und der Effizienz des Gläubigerschutzes darstel-



len. Professor *Dr. Lorenz Fastrich* arbeitete die relative Bedeutung eines festen Stammkapitals für den Gläubigerschutz heraus, möchte aber trotzdem grundsätzlich an diesem festhalten. Dem Stammkapital sollen aber noch besondere Informationspflichten der Gesellschaft und eine Verankerung des „wrongful trading“-Konzepts zur Seite gestellt werden.

Dr. Oliver Vossius beendete die Reihe der Referate mit der Vorstellung seines GmbH-Reformgesetzes, welches eine umfassende und auch strukturelle Reform des GmbH-Rechts vorsieht. Auch er lieferte zunächst eine Bestandsaufnahme und folgerte aus dieser, dass vor allem ein hypertrophes Kapital-



schutzrecht das Versagen des Insolvenzrechts und die europäische Entwicklung den Veränderungsdruck bewirken. *Dr. Vossius* empfahl einen grundsätzlichen Abbau des Kapital-schutzrechts und eine Kompensation desselben durch eine Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung für „wrongful/fraudulent trading“. Im Einzelnen möchte er die Kapitalaufbringungskontrolle abschaffen und durch eine Kapitalerhaltungskontrolle analog dem Modell der Kommanditistenhaftung bei einer KG ablösen. Dem will er eine verstärkte deliktische Haftung der Geschäftsführer („wrongful/ fraudulent trading“) mit einer Beweislastumkehr zu deren Lasten zur Seite stellen. Das Ganze solle durch ein transparenteres Verfahrensrecht zusätzlich flankiert werden.

Der Abend fand schließlich seinen Ausklang in einem kleinen Empfang, bei dem alle Anwesenden nochmals Gelegenheit hatten, sich umfassend auszutauschen.

Alles in allem war die Tagung eine große Bereicherung für alle Anwesenden und vermittelte einen hervorragenden Einblick in die aktuelle Diskussion. Auch wurde klar, dass die deutsche GmbH noch lange kein Auslaufmodell ist und alle beteiligten Kreise größtes Interesse daran haben, dass diese ihren angestammten Platz im deutschen Gesellschaftsrecht halten kann und nicht von der Limited verdrängt wird.

Vorratsgesellschaften schnell und sicher

Wir haben die richtige GmbH oder GmbH & Co. KG für Sie und Ihre Mandanten:

- ✓ **Die Gesellschaft steht in der Regel zur sofortigen Verfügung.**
- ✓ **Die Gesellschaft ist ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen.**
- ✓ **Das Stammkapital ist nur um die Gründungskosten gemindert.**
- ✓ **Die Gesellschaft hat keine Tätigkeit nach Gründung entfaltet.**
- ✓ **Reservierung heute, Beurkundung morgen bei einem Notar Ihrer Wahl.**

Der Kauf einer Vorratsgesellschaft ist Vertrauenssache

Dafür garantieren wir:

Die DNotV GmbH, das Serviceunternehmen des Deutschen Notarvereins.

Bitte wenden Sie sich an:

DNotV GmbH

Kronenstraße 73/74 · 10117 Berlin

Tel.: 030/20 61 57 40 · Fax: 030/20 61 57 50

E-Mail: kontakt@dnotv.de · www.dnotv.de

Musterkaufvertrag, Fragebogen etc. werden auf Anfrage umgehend übersandt oder per E-Mail übermittelt. Einen ausführlichen Leitfaden und alle sonstigen Unterlagen finden Sie auch unter www.dnotv.de/vorrat.

Wie schütze ich mich vor dem Ausfall meiner Forderungen?

Volker Ulbricht, Geschäftsführer des Verbandes der Vereine Creditreform e.V. im Gespräch

Angesichts der weiterhin hohen Zahl von Privat- und Unternehmensinsolvenzen stellt sich die Frage, wie man sich als Gläubiger am effektivsten vor dem Ausfall seiner Forderungen schützt. Auch Notare müssen wegen ihrer Gebührenforderungen zunehmend den Weg der Zwangsvollstreckung beschreiten. Informationen über die Bonität der Kunden können sich in diesem Zusammenhang als hilfreich erweisen. Derartige Informationen werden von Wirtschaftsauskunfteien zur Verfügung gestellt. Eine der bekanntesten Auskunfteien ist „Creditreform“. Wir wollten wissen, wie Creditreform arbeitet und haben deshalb ein Interview mit Herrn Volker Ulbricht, dem Geschäftsführer des Verbandes der Vereine Creditreform e.V. (www.creditreform.de), geführt. Die Fragen stellte Andreas Schmitz-Vornmoor.

Wie schütze ich mich als Gläubiger am besten vor dem Ausfall meiner Forderungen?

Für Unternehmen besteht der Königsweg in einer Mischung aus Vorsorge und einem straffen Forderungsmanagement. Bevor sie neue Kundenbeziehungen eingehen – egal ob zu Privatleuten oder Unternehmen – sollten sich Unternehmer ein Bild von der Bonität des potenziellen Kunden machen. Dazu können sie entsprechende Wirtschaftsauskünfte aus den Creditreform Datenbanken erhalten. Fällt die Auskunft negativ aus, muss der Unternehmer selbst entscheiden, ob er trotzdem eine Geschäftsbeziehung aufbauen möchte. Bleiben trotz aller Vorsicht Rechnungen unbezahlt, gilt es, für den Unternehmer keine Zeit zu verlieren und einige Regeln zu beachten. Regel Nummer 1: Den Kunden durch die Angabe eines konkreten Zahlungsdatums oder durch Mahnung schnellstmöglich in Verzug setzen. Die gesetzliche Möglichkeit, den säumigen Zahler erst nach 30 Tagen in Verzug zu setzen, ist eindeutig die schlechteste. Regel Nummer 2: Das Verfahren ganz schnell eskalieren lassen und maximal zwei Mahnungen verschicken. Danach sollte ein externes Inkassounternehmen eingesetzt werden. Unternehmer sollten sich auf keinen Fall selbst weiter um Mahntrag oder Klage kümmern. Das BGB sieht nicht vor, dass der Gläubiger sei-

nen persönlichen Einsatz vom Schuldner bezahlt bekommt. Nur Fremdkosten wie die des Inkassounternehmens oder des Gerichts sind erstattungsfähig. Außerdem reagieren Schuldner erfahrungsgemäß meistens erst, wenn eine dritte Seite die Außenstände eintreibt.

Bei Notariaten verhindert die Berufsständische Verschwiegenheitspflicht, der Notare unterliegen, eine Zusammenarbeit mit Creditreform im Bereich Inkasso, weil dazu Informationen über Klienten weitergegeben werden müssten.

Wie verhalte ich mich bei bestehenden Kundenverbindungen?

Hier sollte der Unternehmer mit Fingerspitzengefühl vorgehen. Er sollte zwischen Einmalkunden sowie zwischen Dauer- und Geschäftskunden unterscheiden. Je wichtiger ein Kunde und je größer die Wahrscheinlichkeit künftiger Aufträge ist, desto behutsamer sollte er auf seine Zahlungsverpflichtungen aufmerksam gemacht werden. Ein persönlicher Anruf, bei dem offen über das Problem verhandelt wird, kann einiges bewirken. Vielleicht braucht der säumige Kunde ja einfach nur noch ein bisschen mehr Zeit.

Nehmen wir an, ein neuer Klient erscheint in meinem Notariat, welche Informationen können Sie mir über ihn liefern?

Wenn es sich um eine Privatperson handelt, können Sie bei uns eine Konsumentenauskunft einholen. Dazu existiert eine Datenbank, in der inzwischen knapp 49 Millionen Informationen zum Zahlungsverhalten von 18 Millionen Bundesbürgern geführt werden. Die Daten beziehen sich zum Beispiel auf ein vertragswidriges Zahlungsverhalten bei Mobilfunkverträgen oder Warenbestellungen und weisen auch auf Pfändungen oder Zwangsvollstreckungen hin.

Vertritt Ihr neuer Klient hingegen ein Unternehmen, kann Creditreform Ihnen sehr wahrscheinlich Auskünfte über die Bonität dieses Unternehmens erteilen. Dazu unterhält Creditreform die mit 3,6 Millionen Einträgen weltweit umfangreichste Datenbank mit Informationen zu deutschen Firmen. Die vielfältigen Einzelinformationen aus der Datenbank werden für eine Firmenauskunft zum sogenannten Bonitätsindex verdichtet. Damit steht Ihnen ein trennscharfer und leistungsstarker Frühwarnindikator zur Verfügung, der die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit von Unternehmen erheblich erleichtert.

Ein Klient bezahlt seine Notargebühren nicht. Kann mir Creditreform dabei helfen, Vermögensgegenstände (Bankkonten, Immobilienbesitz etc.) zu identifizieren, in die ich die Zwangsvollstreckung betreiben kann?

In diesem Fall können auch Notare die Dienstleistungen von Creditreform nutzen, denn die Wirtschaftsauskünfte treffen hierzu weiterführende Aussagen.

Woher erhalten Sie Ihre Informationen? Wie bereiten Sie diese auf?

Creditreform greift für die Daten für Wirtschaftsauskünfte zunächst auf öffentliche Quellen wie Handels-, Genossenschafts- und Gewerberegister zu. Darüber hinaus werden die Unter-

nehmen, über die Daten gefunden werden, selbst zu ihren Zahlen befragt. Diese Angaben werden anhand von Vergleichsdaten auf Plausibilität überprüft. Den Mitarbeitern von Creditreform stehen für die Auswertung der Ergebnisse umfassende Branchenanalyse-Programme zur Verfügung, in denen für unzählige Branchen Vergleichswerte von Unternehmen eingepflegt sind. Auf der Grundlage von Insolvenzdaten, Branchendurchschnittswerten und Bilanzen hat Creditreform ein spezielles Kennzahlensystem entwickelt, das Informationen für mehr als 95 Prozent aller Wirtschaftsbranchen in Deutschland liefert. Hinzu kommen die Informationen der Mitgliedsunternehmen über ihre Zahlungserfahrungen mit ihren Geschäftspartnern. Jährlich sind dies rund 30 Millionen konkrete Zahlungsverhaltensdaten.

Sind Sie nur in Deutschland tätig, oder bekommt man bei Ihnen auch Auskünfte zu ausländischen Personen?

Die Auskünfte zu Privatpersonen beziehen sich nur auf Inländer. Anders sieht es bei ausländischen Unternehmen aus. Inklusive der deutschen Unternehmen können Mitglieder bei Creditreform Informationen zu knapp 22 Millionen Unternehmen aus 20 europäischen Ländern abrufen. Mit den Kerndienstleistungen Wirtschaftsinformationen und Forderungsmanagement ist Creditreform International inzwischen in 19 Ländern mit eigenen Landesgesellschaften vertreten.

Wie aktuell und verlässlich sind Ihre Informationen?

Der Datenbestand wird regelmäßig aktualisiert. Die regelmäßigen Unternehmensbefragungen sowie die Informationen unserer Mitgliedsunternehmen tragen ebenfalls mit dazu bei, dass die Qualität unserer Informationen gleichbleibend gut und entsprechend hoch angesehen ist.

Gibt es einen Unterschied zwischen dem „rating“ von Unternehmen und Ihrer Tätigkeit?

Eine Wirtschaftsauskunft zu einem Unternehmen kann man vielleicht als „kleines Rating“ bezeichnen, bei dem es in erster Linie um Fragen der Bonität

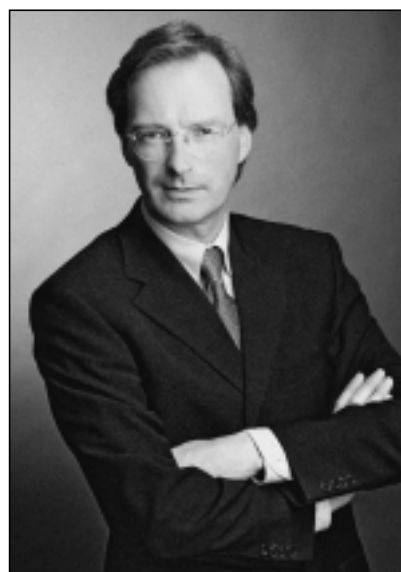
geht. Ein richtiges Rating enthält im Vergleich zur reinen Wirtschaftsauskunft erheblich mehr Zusatzinformationen. Dazu gehören neben vielen quantitativen Merkmalen unbedingt auch qualitative Merkmale wie Stellung und Entwicklungschancen im Markt, Qualität des Managements, Risikofaktoren oder Controlling und Planung im Liquiditätsmanagement. Ein Unternehmen der Creditreform Gruppe hat sich darauf spezialisiert, externe Ratings für deutsche Mittelständler zu erstellen. Diese externen Ratings werden von den Banken bei der Unternehmensbeurteilung gern ergänzend zu den rein quantitativen bankinternen Ratings herangezogen. Spezielle Mittelstand-Ratings sind für Unternehmen aber nicht nur im Zusammenhang mit der Kapitalbeschaffung wichtig. Sie lassen sich darüber hinaus auch sehr gut als Argumentationshilfe im Vertrieb einsetzen.

Was kosten Auskünfte der Creditreform?

Wegen der dezentralen Struktur von Creditreform mit bundesweit 130 rechtlich eigenständigen Vereinen Creditreform ist die Preisgestaltung Sache der jeweils zuständigen Geschäftsstelle. Die Mitarbeiter vor Ort beantworten gerne alle weitergehenden Fragen zu Mitgliedschaft, Produkten, Leistungen und Preisen. Der jeweils zuständige Verein Creditreform kann über das Online-Ortsverzeichnis auf www.creditreform.de identifiziert werden.

Creditreform dürfte über umfangreiches Datenmaterial verfügen. Nutzen Sie dieses auch für volkswirtschaftliche Studien und Analysen?

Creditreform verfügt über eine eigene volkswirtschaftliche Abteilung, die sich mit der statistischen Erhebung, der Analyse und Kommentierung der umfangreichen Daten aus dem Creditreform Bestand beschäftigt. Wir publizieren regelmäßig Analysen zur Insolvenzsituation in Deutschland und Europa, zur Wirtschaftslage und Finanzierung im Mittelstand in Deutschland und Österreich und im Handwerk. Daneben geben wir Branchenreports heraus, die die aktuelle Lage eines Wirtschaftsbereiches durchleuchten. Außerdem ko-



Volker Ulbricht, Geschäftsführer des Verbandes der Vereine Creditreform e.V.

operieren wir mit mehreren Forschungsinstituten, etwa dem ifm (Institut für mittelstandsforschung), dem ZEW (Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung) und dem RWI (Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.), um unser Wissen zu bündeln und noch fundiertere Aussagen treffen zu können.

Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem gesetzlichen Nennkapital einer GmbH und der Anfälligkeit der Gesellschaft für eine Insolvenz?

Eine Selektion der Creditreform Datenbank, bei der etwa 100.000 Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf ihre Zahlungsweise hin untersucht wurden, hat ergeben, dass die Höhe des Nennkapitals einer Kapitalgesellschaft mit deren Insolvenzanfälligkeit korreliert. Bei Kapitalgesellschaften, deren Stammkapital lediglich der aktuell gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöhe von 25.000 Euro entspricht, entwickeln 24 von 1.000 existenten Unternehmen binnen Jahresfrist ernste Zahlungsprobleme bis hin zur Zahlungsunfähigkeit. Hingegen werden bei GmbH mit höherem Stammkapital lediglich 15 von 1.000 auffällig. Dieser Unterschied wurde bei kleinen wie auch bei mittleren und großen Kapitalgesellschaften beobachtet.

Was bedeutet dies aus Ihrer Sicht für die aktuelle Diskussion über die Absenkung des Mindeststammkapitals der GmbH?

Eine Absenkung des Mindestkapitals mag quantitativ das Gründungsgeschehen in Deutschland anregen, die Qualität der Gründungen und mit ihr die Bonität der gegründeten Kapitalgesellschaften wird dagegen abnehmen, weil die Ernsthaftigkeit der betriebenen Gründung nicht durch die Hürde der Kapitalaufbringung reguliert wird. Aus diesem Grund steht Creditreform der von der großen Koalition geplanten Herabsetzung des Mindestkapitals, wie auch dem Vorstoß Nordrhein-Westfalens, das eine Variante der GmbH – die „Gründungsgesellschaft“ – mit einem Nominalkapital von nur 5.000 Euro ins Gespräch gebracht hat, kritisch gegenüber. Mit der Vereinfachung der Existenzgründung und der hohen Unternehmensfluktuation gewinnt auch die Insolvenz als „unternehmerische Option“ an Bedeutung. Schon jetzt mehrte sich die Zahl von Scheingründungen und illegalen Firmenbestattungen. Die Förderung von Unternehmensgründungen um jeden Preis kann deshalb nicht der Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland dienen.

Gibt es auch Zahlen zu voll haftenden Einzelunternehmern? Wie anfällig sind hier Existenzgründer für Insolvenzen?

Die Insolvenzen von Einzelfirmen, Kleingewerbetreibenden und der freien Berufe machen mittlerweile mehr als die Hälfte des gesamten Insolvenzgeschehens in Deutschland aus. Insolvenzgefährdet sind Unternehmen insbesondere in den ersten sechs Jahren ihres Bestehens. Knapp 50 Prozent der Insolvenzen werden von Unternehmen beantragt, die jünger als sechs Jahre sind. Die Zahl der insolventen Existenzgründer, die mit ihrem Unternehmen noch keine zwei Jahre am Markt sind, liegt bei etwa 15 Prozent.

Die deutsche GmbH muss sich aufgrund der Rechtsprechung des EuGH dem Rechtsformvergleich mit der englischen Limited stellen. Was ist aus Gläubigersicht zur Limited zu sagen?

Sind Auskünfte über englische Limiteds ähnlich zuverlässig wie Auskünfte zu deutschen Gesellschaften?

Auf die Qualität der Auskunft hat die Wahl der Rechtsform keinen Einfluss. Da eine Limited umfassenden Offenlegungspflichten unterliegt, werden in der Regel ausführliche Informationen über das betreffende Unternehmen abrufbar sein. Umgekehrt lässt natürlich das Fehlen von Bilanzen, Jahresabschlüssen etc. Rückschlüsse auf die Bonität der Gesellschaft zu, da das englische Recht die Nichteinreichung solcher Posten mit Strafe bewehrt, die in letzter Konsequenz die Streichung der Gesellschaft aus dem englischen Unternehmensregister zur Folge haben. Wer ein solches Risiko eingeht, ist nicht ernsthaft am Fortbestand seines Unternehmens interessiert. In unserer Auskunft wird das Nichteinhalten der

englischen Offenlegungspflichten (etwa die fehlende Erstellung des englischsprachigen annual-returns) negativ vermerkt. Bei deutschen Limited-Zweigniederlassungen ist wegen des Amtslöschungsrisikos in jedem Fall der Blick sowohl in das deutsche Handelsregister als auch in das jedermann zugängliche englische Handelsregister (www.companieshouse.gov.uk) zu empfehlen. Statistische Angaben über die Zahl der Amtslöschungen von Limiteds mit deutschen Zweigniederlassungen liegen uns derzeit noch nicht vor.

Gläubiger sollten in jedem Fall auf eine möglichst insolvenzfeste Absicherung ihrer Forderungen achten, da aufgrund des fehlenden Stammkapitals im Insolvenzfall in der Regel keine Masse zu verteilen ist.

Herr Ulbricht, vielen Dank für das Interview.

Vorratsgesellschaften: Preis für GmbH & Co. KG um EUR 1.000 gesenkt

Das Vorratsgesellschaftsgeschäft der DNotV GmbH hat sich im vergangenen Jahr erfreulich entwickelt. Es wurden 2005 mehr „Kronengesellschaften“ (die Vorratsgesellschaften firmieren z. B. Kronen siebenhundertdreißig GmbH) verkauft als je zuvor in einem Jahr. Da man sich bei der DNotV GmbH aber nicht auf dem erzielten Erfolg ausruhen möchte, wird sowohl das Produkt als auch die Preispolitik regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst. In der letzten Gesellschafterversammlung der DNotV GmbH wurden daher geringfügige Änderungen am Text unseres Modells des Kauf- und Abtretungsvertrags beschlossen und mittlerweile umgesetzt. Käufer bzw. die beurkundenden Notare werden gebeten, nur noch den aktuellen, unter www.dnotv.de abrufbaren Formulierungsvorschlag zu verwenden. Weiterhin hat die Gesellschafterver-

sammlung der DNotV GmbH beschlossen, den Verkaufspreis für Vorrats-GmbH & Co. KGs (mit voll einbezahlten EUR 25.000,00 in der Komplementär-GmbH und einer voll einbezahlten Kommanditeinlage von EUR 500,00) von bislang EUR 30.000,00 auf nunmehr EUR 29.000,00 zu senken. Bislang hat die DNotV GmbH im Wettbewerb mit anderen Anbietern allein auf die Qualität von Beratung und Service gesetzt, denn während die auf Kundenseite häufig auftretenden gesellschaftsrechtlichen Fragen bei vielen kommerziellen Anbietern von juristisch unbewandten Bürokräften beantwortet werden, stehen bei der DNotV GmbH stets zwei Notarassessoren als Ansprechpartner zur Verfügung. Wegen des positiven Geschäftsverlaufs sieht sich die DNotV GmbH aber nun in der Lage, den Erwerbern auch preislich spürbar entgegenzukommen. CS

Nachrichten aus Brüssel

Dienstleistungsrichtlinie: Abstimmung im Plenum

Begleitet von Großdemonstrationen und höchster Aufmerksamkeit der Medien, hat das Plenum des Europäischen Parlaments am 16. Februar 2006 in Erster Lesung über die **Dienstleistungsrichtlinie** abgestimmt, nachdem der Binnenmarktausschuss Ende vergangenen Jahres bereits über eine Flut von Änderungsanträgen entschieden hatte (*notar* 2004, 155). Hauptstreitpunkt war und ist das sogenannte Herkunftslandprinzip. Wenngleich der Bedeutungsgehalt dieses Begriffs im Detail unscharf ist, besagt dieses Prinzip im Wesentlichen, dass ein ausländischer Dienstleister nicht durch nationale Regelungen an der Erbringung seiner Dienstleistungen gehindert werden darf, wenn er die nach dem Recht seines Herkunftslands maßgeblichen Vorschriften beachtet. Kritiker, insbesondere aus den Reihen der Gewerkschaften, befürchteten Lohn-, Sozial- und Umweltdumping. Kritiker der Kritiker argumentieren unter anderem, dass sich der Inhalt der Richtlinie ohnehin aus dem Primärrecht ergebe und den Mitgliedstaaten nur ein Anstoß gegeben werden solle, seit jeher europarechtswidrige nationale Beschränkungen aufzugeben. Das zum Politikum gewordene Herkunftslandprinzip ist begrifflich nun aus der Richtlinie verbannt. Inhaltlich jedoch stehen die Mitgliedstaaten im Grundsatz weiterhin in der Pflicht, ausländischen Dienstleistern diskriminierungsfreien Marktzugang zu ermög-

lichen. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Arbeitnehmerschutzes, des Umweltschutzes oder der öffentlichen Gesundheit können die Mitgliedstaaten aber weiterhin Anforderungen an ausländische Dienstleister stellen, die von deren Heimatrecht abweichen. Anzumerken ist, dass auch die bisherige EuGH-Rechtsprechung Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit zugelassen hat, wenn diese aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich sind, wobei der Katalog der anerkannten zwingenden Gründe über die Jahre stetig gewachsen ist. Diverse Branchen sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, so auch



weiterhin die Notare, da diese als Teil der öffentlichen Gewalt gem. Art. 55 i. V. m. 45 EG nicht der Dienstleistungsfreiheit unterfallen. Nun bleibt abzuwarten, ob sich die Kommission den Änderungswünschen des Parlaments anschließt und wie der Rat später entscheiden wird. Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird frühestens Ende des Jahres gerechnet.

EuGH zu gesetzlichen Mindestgebühren und Erfolgshonoraren für Rechtsanwälte (*Cipolla*)

In der verbundenen Rechtssache *Cipolla* (C-94/04) und *Meloni* (C-202/04) liegt seit Anfang Februar der Schlussantrag des Generalanwalts *Maduro* vor. Der EuGH, mit dessen Entscheidung innerhalb der nächsten neun Monate gerechnet wird, ist an den Schlussantrag des Generalanwalts nicht gebunden, orientiert sich praktisch jedoch in der Mehrzahl seiner Entscheidungen hieran. Gegenstand des Verfahrens ist die italienische

Rechtsanwaltsgebührenordnung, insbesondere die darin verankerten Mindestgebühren. Der Generalanwalt vertritt die Ansicht, dass ein Verstoß gegen die wettbewerbsrechtliche Vorschrift des Art. 81 EG nicht vorliege, wenn – wie hier – ein Berufsverband mit der Ausarbeitung der Gebührenordnung betraut werde, die Entscheidung über die Wirksamkeit derselben aber dem Staat vorbehalten bleibe. Insoweit bestätigt der Generalanwalt die *Arduino*-Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2002 (C-35/99), deren Fortgeltung durch die

2003 ergangene *CIF*-Entscheidung (C-198/01) fraglich geworden war. Andererseits, so der Generalanwalt, stellten zwingende Mindestgebühren eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit dar, die auch nicht durch Aspekte der Qualitätssicherung zu rechtfertigen seien. Zugleich nimmt der Generalanwalt zu Erfolgshonoraren Stellung, die er für zulässig hält, da sie eine Verbesserung des Rechts-

schutzes für einkommensschwache Personen erwarten ließen. Sollte sich der EuGH in seinem Urteil dem Generalanwalt anschließen, könnte dies bedeuten, dass wichtige Punkte auch der deutschen Rechtsanwaltsgebührenordnung europarechtswidrig sind. Notare sind von den im Schlussantrag vertretenen Rechtsansichten im Ergebnis nicht betroffen, da Notare gemäß Art. 55 i. V. m. 45 EG als Teil der öffentlichen Gewalt nicht der Dienstleistungsfreiheit unterliegen.

Konsultation zum Aktionsplan Gesellschaftsrecht; Auswirkungen der SEVIC-Entscheidung

Der **Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und zur Verbesserung der Corporate Governance** wurde 2003 von der Kommission vorgestellt. Bei dem Aktionsplan handelt es sich – vereinfacht gesprochen – um einen Fahrplan für das künftige Tätigwerden der Kommission im Bereich des Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts. Ziel ist die Verbesserung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen einerseits und die Stärkung des Anleger- und Verbraucherschutzes andererseits. Hierzu sieht der Plan ein Bündel von Maßnahmen gesetzgeberischer und anderer Art vor, die in kurz-, mittel- und langfristige Projekte gestaffelt sind. Mosaiksteine aus dem Aktionsplan sind beispielsweise die jüngst verabschiedete **Verschmelzungsrichtlinie** (Richtlinie 2005/56/EG vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten), die bis Ende 2007 in nationales Recht umgesetzt werden muss, und die im Gesetzgebungsverfahren befindliche Sitzverlegungsrichtlinie.

Zur Frage der künftigen Prioritäten des Aktionsplans hat die Kommission nun eine Konsultation gestartet. Dies ist nicht zuletzt deshalb sinnvoll, weil der EuGH wichtige Ziele des Aktionsplans durch seine richtungsweisende *Sevic*-Entscheidung vom 13. Dezember 2005 (C-411/03) möglicherweise vorweggenommen hat. Der EuGH hat hier entschieden, dass grenzüberschreitende Umwandlungsvorgänge in den Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit gem. Art. 43, 48 EG fallen. Das deutsche Umwandlungsrecht, das gem. § 1 Abs. 1 UmwG ausländische Rechtsträger generell ausklammert (also nicht nur dann, wenn Belange des Arbeitnehmer-, Anleger- oder Gläubigerschutzes dies gebieten), sei insoweit europarechtswidrig. Die Entscheidung kam nicht überraschend, doch ist ihre genaue Reichweite noch nicht absehbar, wenngleich bereits zahlreiche Veröffentlichungen zur *Sevic*-Entscheidung vorliegen. Der Deutsche Notarverein hat im Rahmen der Konsultation Stellung genommen (in englischer Sprache). Die Stellungnahme ist unter www.dnotv.de abrufbar.

Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)

Die Kommission hat den Entwurf einer Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vorgeschlagen (sogenannte **Rom-I-Verordnung**). Diese regelt das Internationale Privatrecht bezüglich zivil- und handelsrechtlicher Schuldverhältnisse. Das gegenwärtige EGBGB beruht in diesem Bereich auf dem Übereinkommen von Rom aus dem Jahr 1980. Dabei handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der vom deutschen Gesetzgeber in das EGBGB eingearbeitet worden ist.

Die Kommission verfolgt seit längerem den Plan, das Übereinkommen von Rom in eine unmittelbar anwendbare Rechtsverordnung zu übertragen. Vorgesehen war, das Übereinkommen von Rom eins zu eins in eine Verordnung umzugießen. Der nun vorgelegte Entwurf weicht jedoch in einigen Punkten von dieser Zielsetzung ab. Der Deutsche Notarverein hat gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen. Die Stellungnahme ist unter www.dnotv.de abrufbar. CS

Fast alles „aus Brüssel“ ist unentgeltlich im Netz abrufbar, manches jedoch nicht leicht zu finden. Wer Interesse an den Originaldokumenten hat, kann sich folgender Hilfestellung bedienen:

Für die **Dienstleistungsrichtlinie** googeln Sie bitte „188810 prelex“ und klicken den ersten Treffer.

Für den Schlussantrag in Sachen **Cipolla** googeln Sie bitte „cipolla curia“. Der erste Treffer ist die Pressemitteilung des EuGH. Dort ist der Volltext gelinkt.

Für den **Aktionsplan** zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts googeln Sie „182892 prelex“ und klicken den ersten Treffer. Für die Verschmelzungsrichtlinie googeln Sie „richtlinie 2005/56 eurlex“. Der erste Treffer führt Sie in die richtige Ausgabe des Amtsblatts. Für das *SEVIC*-Urteil googeln Sie „62003J0411 celex“ und klicken den zweiten Treffer.

Für die **Rom-I-Verordnung** googeln Sie bitte „193666 prelex“ und klicken den ersten Treffer.

In Deutschland steht die Föderalismusreform ganz oben auf der politischen Tagesordnung. Dabei soll auch die Gesetzgebungskompetenz für das Notariat auf die Länder übertragen werden. Wie der Blick über die Grenze lehrt, ein europaweit fast einmaliger Vorgang. Lediglich in der Schweiz ist das Notariat aus historischen Gründen föderal strukturiert. Der nachfolgende Beitrag zeigt, dass aber selbst in der Schweiz die föderalen Notariatsstrukturen mehr und mehr als unzeitgemäß empfunden und den sich wandelnden Bedürfnissen der Bürger nicht mehr gerecht werden. In der Schweiz geht daher der Trend eindeutig zu einer Harmonisierung und Vereinheitlichung des Notarrechts. Die für die Föderalismusreform verantwortlichen Politiker in Deutschland sollten sich daher fragen, ob Deutschland wirklich das einzige Land in Europa sein möchte, dass den objektiven Anforderungen zuwider auf eine zersplitterte und kleinteilige Notariatsstruktur zusteuern möchte mit nachteiligen Folgen für die nationale und internationale Verwendbarkeit der notariellen Urkunde und damit letztlich für den Bürger.



**Theo Pflüger,
Notar in Bern und Mitglied des
Vorstands des Schweizerischen
Notarenverbands**



**Andreas Notter,
ehemaliger Generalsekretär
des Schweizerischen
Notarenverbands**

Föderalismus im schweizerischen Notariat

Ausgangslage

Entsprechend der föderalen Ausgestaltung der Schweiz lassen sich die Notariate der 26 Kantone und Halbkantone folgendermaßen einteilen:

- **Amtsnotariat** in den Kantonen Appenzell Innerroden, Appenzell Ausserroden, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, Zürich;
- **Freiberufliches Notariat** (oder **Berufsnotariat**) in den Kantonen Aargau, Bern, Basel Stadt, Freiburg, Genf, Neuenburg, Jura, Tessin, Uri, Waadt, Wallis;
- **Mischformen**, bei denen der Amts- und der Berufsnotar je ihren eigenen Beurkundungsbereich haben: Basel Landschaft, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Ob-

walden, St. Gallen, Solothurn und Zug.

Die Wahl der Organisationsform hat jeweils einen geschichtlichen Hintergrund. So richtete sich die West- und Südschweiz traditionsgemäß mehr nach Italien und Frankreich aus und hat deshalb auch das sogenannte lateinische, eben das freiberufliche, Notariat übernommen. Andere, ausschließlich deutschsprachige Kantone, orientierten sich mehr an der süd-deutschen Tradition. Dort war die öffentliche Beurkundung dem Stadt- oder Landschreiber, also einem Beamten, vorbehalten.

Ein fundamentaler Wechsel in der Organisation des Notariats hat bisher nur im Kanton Basel Landschaft stattgefunden (Einführung des freiberuflichen Notariats neben dem Amtsno-

tariat). Im neu begründeten Kanton Jura wurde 1979 das freiberufliche Notariat eingeführt. Das Hauptargument für die Erhaltung der gewachsenen Strukturen dürfte wohl die Nutzung bestehender Institutionen (Gemeindeschreiber, Registerbehörden, Anwälte) gewesen sein. Soweit in den letzten fünfzig Jahren Anpassungen vorgenommen wurden, waren sie in der Regel auf eine Neuordnung des kantonalen Justizwesens im weiten Sinn zurückzuführen.

Erfahrungen

Es erweist sich, dass die kantonalen Notariatsordnungen bisher oder zumindest bis vor kurzem überwiegend positiv beurteilt wurden. Das dürfte zu einem wesentlichen Teil auf die reine Gewöhnung an ein be-



*Schweizer Messer, Schokolade, Uhr – da weiß man, was man hat.
Dank Föderalismus nicht im Bild: schweizerische Urkunde.*

(Foto und Anm. d. Red.)

stimmtes System zurückzuführen sein, aber sicher auch auf eine gute Anpassung an das regionale Umfeld.

Es mag sein, dass die Stellung des Notars in der Schweiz kaum befriedigend zu definieren ist, da die Voraussetzungen für die Berufsausübung doch sehr unterschiedlich sind: Im freien Notariat steht der Zugang zum Beruf fast durchweg nur jenen Kandidaten offen, die über einen (juristischen?) Universitätsabschluss verfügen und während durchschnittlich ein- einhalb Jahren ein Praktikum absolviert haben. Der Amtsnotar hingegen verfügt in der Regel über keine juristische Ausbildung und hat nur ausnahmsweise ein Universitätsstudium abgeschlossen. Meist handelt es sich bei den Amtsnotaren um (gewählte oder angestellte) Gemeinde- oder Bezirksschreiber, die neben anderen Funktionen auch die Funktion des Notars innehaben.

Es ist auch kaum zu bestreiten, dass der Urkundsbeamte, welcher zugleich Registerbeamter ist, vielleicht den einen oder anderen Fehler in seiner Urkunde übersieht, was beim System des freiberuflichen Notariats kaum vorkommen kann (Vier-Augen-Prinzip/Supervision).

Es mag auch sein, dass die Kreativität der juristisch geschulten Notare wesentlich größer ist als jene der nicht geschulten Urkundsbeamten. Auch wird die mangelnde Konkurrenz bei den beamteten Notaren (es kommt für viele Geschäfte jeweils nur der Amtsnotar eines bestimmten Kreises in Frage) möglicherweise eine negative Auswirkung auf Effizienz und Qualität der Arbeit haben. Solange die meisten Bürger allerdings ihr Leben von der Wiege bis zur Bahre im selben Kanton verbracht haben, sind allfällige Nachteile der kantonalen Notariatsordnung kaum in erheblichem Maß als störend empfunden worden.

Immerhin besteht bei der Vielfalt der Notariatsordnungen zumindest die Chance, dass aufgrund der Konkurrenz der Ideen positive Ansätze in einem Kanton entsprechende Verbesserungen in anderen Kantonen bewirken. Darin liegt wohl, zumindest theoretisch, neben der Anpassung an die lokalen Verhältnisse der wesentlichste Vorteil einer föderalen Struktur.

Allerdings führt der Föderalismus zum Teil auch dazu, dass nötige Anpassungen an neue Umstände und Bedürfnisse mit dem Argument abge-

blockt werden, man sei im Bereich der Notariatsordnung ja schließlich souverän und müsse sich nicht eine Lösung von außen diktieren lassen. Der Föderalismus wird so unter Umständen zum Hemmschuh für nötige Anpassungen, zum Schutzzaun gegen den Spaltpilz neuen, außerkantonalen Gedankenguts, ohne dass die sachlichen Argumente überhaupt abgewogen würden und ohne dass zumindest der Versuch gemacht würde, eine best practice zu eruieren.

Nachteilig wirkt sich die Aufspaltung des schweizerischen Notariats insofern aus, als gesamtschweizerische Vorhaben kaum realisiert werden können. Das nötige Zusammengehörigkeitsgefühl geht den in sehr unterschiedlichem Rahmen tätigen schweizerischen Notaren ab; eine wirklich effiziente Vertretung auf nationaler Ebene wird dadurch in hohem Maß erschwert.

Neue Elemente im Notariat

Nun machen sich aber im Umfeld des Notars Tendenzen bemerkbar (bzw. sie verstärken sich in zunehmendem Maße), welche nicht ohne Einfluss auf seine Tätigkeit bzw. auf die Organisation des Notariats bleiben können. Zu nennen sind etwa folgende Elemente:

- Domizilwechsel der Klienten;
- Urkundentourismus;
- Vollstreckbarkeit der Urkunde auf nationaler und internationaler Ebene;
- Bedürfnis der (insbes. ausländischen) Klienten nach einem Vertrauensnotar für die ganze Schweiz;
- neue Arbeitsumgebung mit Fax, E-Mail, Internet, elektronischen Archiven, informatisiertem (elektronischem) Grundbuch und Handelsregister usw.

Auch andere Elemente, wie die Zunahme nationaler bzw. internationaler

Regelwerke, die Konkurrenz durch Nicht-Notare, die Infragestellung der Rolle des Notars durch das Publikum und die zunehmende Verhandbarkeit der Gebühr gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Gewandelte Bedürfnisse

Zu den neuen Elementen, welche das Arbeitsumfeld bestimmen, kommen auch gewandelte Bedürfnisse der Klientschaft hinzu. So spielt die Schnelligkeit, die Effizienz und die Kostengünstigkeit bei der Erbringung der notariellen Dienstleistung eine immer wichtigere Rolle. Damit einher geht aber paradoxerweise das Postulat nach möglichst einfacher Ausgestaltung der Urkunde, das im Hinblick auf die zunehmende Komplexität der die Urkunde bestimmenden Regelwerke nicht leicht zu berücksichtigen ist. Schließlich verlangt der außerkantonale bzw. ausländische Klient, dass wenn immer möglich überall in der Schweiz nach einem für ihn nachvollziehbaren, übereinstimmenden Raster beurkundet wird, damit er sich beim Überprüfen der Urkunden aus den verschiedenen Kantonen nicht ständig mit neuen Formulierungen und dadurch hervorgerufenen Fragen und Unsicherheiten konfrontiert sieht.

Anpassung an die gewandelten Bedürfnisse

Die Anpassung an das veränderte Arbeitsumfeld und die gewandelten Bedürfnisse setzt nun voraus, dass sich der Notar, aber auch die Notariatsordnung im weiten Sinn verändert. Das ist am ehesten am Verkehr zwischen den Notaren und den Registerbehörden zu illustrieren.

Der Notar bezieht die aktuellen Grundbuchdaten sowie die Daten aus dem Handelsregister schon jetzt aus elektronischen Archiven, auf die er kraft seines Amtes Zugriff hat. Wenn nun logischerweise auch der umgekehrte Weg gegangen werden soll, nämlich die notariellen Urkunden den

Registerämtern in elektronischer Form übermittelt werden sollen, so bedingt dies zumindest in einem bestimmten Bereich notgedrungen eine Abkehr vom Prinzip der föderalistischen Struktur der Notariatsordnung. Es kann nicht sein, dass die Standards (insbesondere technischer Natur) von Kanton zu Kanton unterschiedlich gesetzt werden. In der Schweiz führt nun gerade die Diskussion über die elektronische Anmeldung der Gesellschaftsgründungen und der Grundstückskäufe (= Eintragungsgesuch als Vollzugshandlung) dazu, dass zum ersten Mal überhaupt die Frage nach einer schweizweit geltenden Umschreibung der Urkunde bzw. der notariellen Tätigkeit (Beurkundungs- und Beglaubigungsverfahren) gestellt wird. Es wäre für die Allgemeinheit von großem Nachteil, wenn entgegen dem Trend kantonale Insellösungen erarbeitet würden, welche weder mit den anderen in der Schweiz bestehenden Lösungen, noch mit ausländischen Lösungen kompatibel wären.

Ausblick

Diese Vorgabe ist insofern von Bedeutung, als die Zunahme des Austausches auf nationaler und internationaler Ebene einem Megatrend entspricht. Es ist nur folgerichtig, dass angesichts dieser Entwicklung der Einfluss internationaler Regelwerke immer größer wird. Das hat sich in letzter Zeit insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Signatur gezeigt. Gerade im internationalen Rechtsverkehr könnte die elektronische Signatur an Bedeutung gewinnen. Das setzt aber voraus, dass die gegenseitige Anerkennung der elektronischen Signatur auf internationaler Ebene zustande kommt. Und dies wiederum ist kaum möglich, wenn nicht internationale Standards gesetzt und national umgesetzt werden.

Je mehr die Urkunde im nationalen und internationalen Rechtsverkehr an Bedeutung gewinnt, umso mehr wird das Notariat, sofern es weiterhin

Bestand haben will, sich an nationalen und internationalen Regeln ausrichten müssen. Und diese Ausrichtung geht notgedrungen auf Kosten der kleinräumigen Notariatsordnungen.

notar impressum:

Herausgeber:

Deutscher Notarverein
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Redaktion:

Notarassessor Dr. Jens Jeep;
Notarassessor Andreas Schmitz-Vornmoor;
Notar Dr. Thomas Schwerin;
Notarassessor Christian Steer;
Carola Vonhof-Stolz

Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Telefon: +49(0)30/20 61 57 40

Telefax: +49(0)30/20 61 57 50

Email: kontakt@dnotv.de

<http://www.dnotv.de>

Verlag:

DNotV GmbH,
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Gestaltung und Abwicklung:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/98 98 20

Druck:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/98 98 20

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise:

Für Mitglieder der angeschlossenen
Notarvereine kostenfrei.

Jahresabonnement: € 20,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Einzelheft: € 6,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

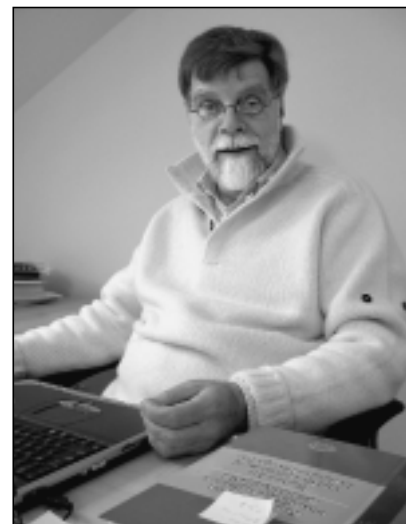
Hinweise:

Alle Urheber-, Nutzungs- und
Verlagsrechte vorbehalten.
Namensbeiträge und Leserbriefe
geben nicht notwendig die Meinung
der Redaktion oder des Deutschen
Notarvereins wieder. Die Redaktion
behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

Grundbuchreform in Bosnien und Herzegowina

Dipl.-Rechtspfleger Jörg Weike im Interview.

Wiederholt hat der notar über die Aktivitäten der DNotV GmbH in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens berichtet, die sämtlich auf die Einführung von Notariaten lateinischer Prägung gerichtet sind. So wurde etwa mehrfach zu Entwürfen von Notargesetzen in Serbien und Montenegro Stellung genommen. Für eine Delegation aus Bosnien und Herzegowina wurde im Juli 2005 eine Study Tour Deutsches Notariat organisiert. Die notarielle Tätigkeit ist eng verbunden mit der Ausgestaltung der öffentlichen Register, namentlich des Grundbuches. Ob es in einem Land gelingt, ein Notargesetz lateinischer Prägung mit substantiellen Zuständigkeiten im Immobilienrecht einzuführen, hängt vor allem von der Gestaltung des Sachenrechts und des Grundbuchwesens ab. In Bosnien und Herzegowina wird derzeit unter deutscher Beteiligung ein Grundbuchsystem eingeführt, das insbesondere auf die Mitwirkung der Notare setzt. Dipl.-Rechtspfleger Jörg Weike, der für die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) am Aufbau des Grundbuchwesens beteiligt ist, stellt in einem Interview seine Arbeit in Bosnien und Herzegowina vor. Die Fragen stellte Andreas Schmitz-Vornmoor.



Dipl.-Rechtspfleger Jörg Weike in seinem Büro in Sarajevo

Wie kommt man als deutscher Rechtspfleger nach Sarajevo?

Durch Zufall. Meine frühere Tätigkeiten als Grundbuchrechtspfleger in Essen, als Geschäftsleiter der Zentralen Grundbuchbearbeitungsstelle in Basdorf (Brandenburg) sowie meine Aufgabenstellung im Justizministerium in Potsdam haben das Justizministerium NRW veranlasst, mich für einen Einsatz im Auftrag der GTZ zu gewinnen. Da ich mich bereits im Vorruhestand befand, konnte ich diese Tätigkeit ehrenamtlich aufnehmen.

In welchen Ländern konnten Sie zuvor bereits internationale Erfahrungen sammeln?

Internationale Erfahrungen konnte ich in Estland beim Aufbau des bei Gericht geführten Grundbuchs sowie eines Notariats lateinischer Prägung machen. Mein Einsatz galt der Fort- und Ausbildung der estnischen Grundbuchrechtspfleger. Außerdem habe ich bei der Bewältigung des Grundbuchalltags in den Gerichten die estnischen Kolle-

gen sowie die neu ins Amt berufenen Notare beraten.

Wann haben Sie Ihre Arbeit in Sarajevo begonnen?

Seit März 2003 bin ich in Sarajevo und arbeite dort im GTZ-Projekt „Implementierung des Grundbuchgesetzes“ mit.

Sie haben einen Wohnsitz in Sarajevo und einen in Berlin? Wie viel Zeit des Jahres verbringen Sie in Bosnien und Herzegowina?

Ja, ich habe meine Wohnung in Berlin-Lichterfelde nicht aufgegeben und habe hier in Sarajevo ebenfalls eine Wohnung. Ca. 10 Monate des Jahres bin ich in Bosnien und Herzegowina im Einsatz.

Eine ganz praktische Frage. Wie verständigen Sie sich in Bosnien und Herzegowina?

Neben der sich auch hier verbreitenden englischen Sprache wird sehr

viel deutsch gesprochen; meine Seminare für die Grundbuchreferenten, das sind die hiesigen Grundbuchrechtspfleger, halte ich in deutscher Sprache mit konsekutiver Übersetzung unserer tüchtigen Germanistin und Gerichtsdolmetscherin *Tihana Heljic*.

Sie sind nicht der einzige Mitarbeiter des Grundbuchprojektes. Wie ist Ihr Team zusammengesetzt und organisiert?

Wir sind inzwischen zu einem vielköpfigen Team zusammengewachsen. Projektleiter ist der aus der Schweiz stammende Dipl. Ing. *Jean-Luc Horisberger*. Als weiterer Ausländer bin ich beteiligt; daneben ein Dutzend tüchtiger Damen und Herren aus Bosnien und Herzegowina. Da wir sämtliche 48 Grundbuchgerichte in Bosnien-Herzegowina betreuen, hat das Projekt noch zehn örtliche Koordinatoren eingestellt, die als Verbindungsleute zwischen den Gerichten, den Katasterbehörden und der Projektleitung arbeiten. Außerdem beschäftigen wir mit Zeitverträgen ca. 80 junge Leute

(meist Jurastudenten), die als sogenanntes mobiles Team die Grundbuchgerichte bei der Übernahme der Altdaten aus den österreichischen Grundbuchfolianten in die elektronische Datenbank unterstützen.

Wer finanziert die Grundbuchreform?

Seit dem 1. Januar 2006 ist das GTZ-Grundbuchprojekt mit dem GTZ-Katasterprojekt vereinigt worden. Das neue Projekt „Land-Administration in Bosnien Herzegowina“ wird maßgeblich durch die Sida (Swedish International Cooperation And Development Agency) sowie die ADA (Austrian Development Agency) finanziell unterstützt. Hier werden letztlich Verpflichtungen aus dem Stabilitätspakt für Südosteuropa vom 10. Juni 1999 erfüllt. Weiter will sich auch die Weltbank engagieren und Bosnien und Herzegowina projektgebundene Kreditmittel im Laufe dieses Jahres zur Verfügung stellen.

Könnten Sie die tatsächliche Ausgangssituation für Ihre Arbeit in Bosnien und Herzegowina beschreiben? Gab es bereits Grundbücher? Woran konnten Sie anknüpfen?



Ein Exemplar der noch aus Habsburger-Zeiten stammenden Grundbuchfolianten

Zu Beginn des Projekts Anfang 2003 gab es 84 Grundbuchgerichte; diese wurden inzwischen durch eine Gerichtsreform auf 48 Gerichte reduziert. Hinsichtlich der Führung des Grundbuchs muss man zwei Ausgangssituationen unterscheiden: Einige der vorgenannten Gerichte führten Anfang 2003 keine Grundbücher mehr, da nach einem Gesetz aus dem Jahre 1984, also aus jugoslawischer Zeit, die Grundbuchdaten mit den Katasterdaten in dem sog. Immobilienkataster vereinigt worden waren. Diese Situation betraf eine Fläche von ca. 15 % des Landes. Die Grundbuchdaten wurden daher nicht mehr von den Gerichten, sondern von Behörden geführt. Dies allerdings nach dem erwähnten Gesetz von 1984 in elektronischer Form. Die Grundbücher hinsichtlich des übrigen Staatsgebietes (ca. 85 % des Landes) wurden Anfang 2003 noch von den Gerichten bzw. den Grundbuchreferenten in handschriftlicher Form geführt. Es handelte sich hier noch um die während der österreichischen Zeit Ende des 19. Jahrhunderts angelegten Grundbuchfolianten.

Welche gesetzlichen Grundlagen wurden für den Aufbau des Grundbuchs geschaffen?

Grundlage des Verfahrens bildet das Grundbuchgesetz mit seinen drei Geschäftsanweisungen (Grundbuchführung, elektronische Grundbuchführung sowie Aus- und Fortbildung der Grundbuchreferenten), welches am 21. Oktober 2002 durch den Hohen Repräsentanten der Internationalen Gemeinschaft erlassen und von den beiden Entitätsparlamenten in Anwendung gebracht wurde. (Anmerkung der Redaktion: der Hohe Repräsentant der Internationalen Gemeinschaft ist für die politisch-zivile Implementierung des Daytoner Friedensvertrages von 1995 verantwortlich, Hoher Repräsentant ist derzeit der Deutsche Christian Schwarz-Schilling; mit „Entitäten“ werden die beiden Landesteile des Bundesstaates bezeichnet, nämlich die Föderation von Bosnien

und Herzegowina und die Republik Srpska). Daneben wurde das Gesetz über eigentumsrechtliche Verhältnisse geschaffen, welches derzeit die sachenrechtlichen Regelungen enthält. Weiter gibt es ein neues Notargesetz. Im Entwurf liegen vor: ein Sachenrechtsgesetz, ein Obligationengesetz (Schuldrecht) sowie weitere Gesetzesmaßnahmen aus dem Zivilrecht.

Inwiefern haben sich im Gesetzgebungsprozess auch deutsche Einflüsse durchgesetzt?

Der deutsche Einfluss auf das neue Grundbuchgesetz, welches das Gesetz aus dem Königreich Jugoslawien vom 18. Mai 1930 ablöst, ist unverkennbar. Ist doch z. B. das Institut der Rang währenden Zwischenverfügung (entsprechend dem deutschen § 18 GBO) in das Grundbucheintragungsverfahren des bosnisch-herzegowinischen Rechts eingeführt worden. Wie das österreichische und auch das kroatische Recht kannte das bisherige Grundbuchrecht kein Zwischenverfahren im Sinne des § 18 GBO. Es gab nur die Entscheidungsmöglichkeit zwischen Eintragung oder Zurückweisung des Antrags. Dies ist im Interesse des Antragstellers entsprechend dem deutschen § 18 GBO mit der Zwischenverfügung und ausdrücklicher entsprechender Anmerkung im Grundbuch geändert worden. Der Antragsteller bekommt nun die Möglichkeit das Eintragungshindernis innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Das Grundbuchgesetz ist von Frau Rechtsanwältin *Larisa Tajic* und von mir inzwischen kommentiert worden; die hiesigen Grundbuchreferenten haben auf Kosten des Projekts jeweils ein Exemplar des Kommentars erhalten.

Im Übrigen hat auch das deutsche GTZ-Projekt „Wirtschaftsrechtsreform“ für den Erlass des Grundbuchgesetzes Sorge getragen. Dies gilt auch für das vorliegende neue Notargesetz sowie die bereits erwähnten Entwürfe eines Sachenrechtsgesetzes und eines Obligationengesetzes.

Wie funktioniert das Grundbuch in Bosnien und Herzegowina? Gibt es wesentliche Unterschiede zum deutschen System?

Das hiesige Grundbuchrecht ist stark an das österreichische Grundbuchrecht angelehnt. Die Grundbücher sind entsprechend in drei Abteilungen aufgeteilt. Es gibt zunächst eine Abteilung – A mit den Bestandsangaben zu den Grundparzellen. Dann folgt eine Abteilung – B, in der Eigentümer oder Nutzer vermerkt werden. Ebenfalls in Abteilung – B eingetragen wird der Verfügungsberechtigte nach sozialistischem Recht; dies kann auch der Gebäudeeigentümer sein, befindet sich doch der gesamte Grundbesitz in Städten und Gemeinden oder gemeindeähnlichen Ansiedlungen immer noch in den Händen des Staates. Die Abteilung – C des Grundbuchs enthält schließlich die Belastungen, die ähnlich wie im deutschen Recht Grundpfandrechte, Reallasten, Dienstbarkeiten etc. sein können. Das Grundbuch ist öffentlich, d. h. jedermann kann es einsehen. Die Beschränkungen des § 12 GBO (Darlegung eines berechtigten Interesses) kennen das bosnisch-herzegowinische, das österreichische und das kroatische Recht nicht. Neben dem nach Katasterbezirken (Gemarkungen) geführten Grundbuch werden noch das Tagebuch, das Parzellenverzeichnis und das Eigentümerverzeichnis elektronisch geführt. Grundakten, wie in Deutschland, werden nach österreichischer Tradition nicht angelegt. Die Tagebuchnummer, die bei Eingang des Antrags elektronisch vergeben

wird, bildet in dem laufenden Geschäftsjahr die Geschäftsnummer.

Weiter ist im neuen Sachenrechtsgesetzentwurf vorgesehen, auch das besondere Sicherungs- und Verwertungsrecht der Grundschild einzuführen; außerdem sind ebenfalls im Grundbuchgesetz als eintragungsfähiges Recht das Wohnungseigentum und das Baurecht im Sinne des deutschen Erbbaurechts vorgesehen. Das Grundbuchgesetz regelt in seinem Art. 5, dass rechtsgeschäftlich erworbene dingliche Rechte an Immobilien erst mit deren Eintragung im Grundbuch entstehen. Bis zur Bestellung der Notare im ganzen Land sind die Erklärungen gegenüber dem Grundbuchgericht zunächst vom Richter zu beglaubigen; an dessen Stelle wird der Notar treten.

Das Grundbuchrecht umfasst aus Sicht des GTZ-Projekts auch Regelungen, die nicht unbedingt zwingend notwendig sein sollten; so gibt es die Verpflichtung für den Grundbuchreferenten nach Eintragung in das Grundbuch auch darüber noch einen Eintragungsbeschluss zu erlassen und diesen nebst Rechtsmittelbelehrung an den Antragsteller und an sonstige Beteiligte zuzustellen. Die Regelung, wie im deutschen oder auch dem estnischen Recht, dass die Eintragung die Entscheidung des Grundbuchgerichts darstellt, hat sich hier noch nicht durchgesetzt. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, diese Regelung noch einmal zu überdenken. Dies gilt auch hinsichtlich der Antragsberechtigung in Grundbuchsachen; diese ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt; ferner fehlt jegliche Regelung hinsichtlich der Antragsberechtigung des Notars. Insoweit bedarf es der Ergänzung des Gesetzes. Anregungen zu Gesetzesänderungen kommen aus der täglichen Gerichtspraxis an unser Projekt; nach eingehender Abstimmung in einer gesonderten Arbeitsgruppe „Grundbuchpraxis und Grundbuchrecht“ gibt das Projekt die Anregungen in Form von konkreten Vorschlägen zu Gesetzes- bzw. Verordnungsänderungen an die zuständigen Justizminister beider Entitäten weiter.

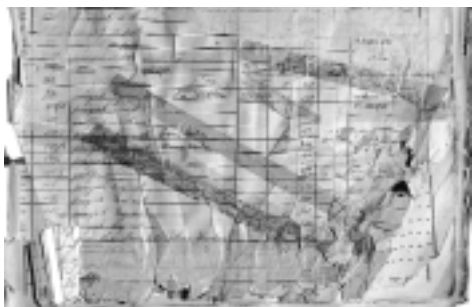


... mach neu – Datenverarbeitung mit der Grundbuchsoftware LARIS

In Deutschland kommt die Elektronisierung der öffentlichen Register nur schleppend voran. Wird in Bosnien und Herzegowina sofort ein elektronisches System aufgebaut?

Durch ein bosnisches Software-Haus wurde zunächst die landeseigene Grundbuchsoftware LARIS (Land Registration Information System) entwickelt. Anschließend konnte mit der Implementierung des neuen Grundbuchgesetzes und seinen drei Geschäftsanweisungen (Grundbuchführung, elektronische Grundbuchführung sowie Aus- und Fortbildung der Grundbuchreferenten) in allen 48 Gerichtsbezirken begonnen werden. Beide Entitäten in Bosnien und Herzegowina haben sich vor dem Hintergrund des einheitlichen Grundbuchgesetzes entschieden, die Grundbücher zunächst als Loseblattsystem mit elektronischer Unterstützung zu führen. So wird unter Anwendung der LARIS-Software bei jedem Grundbuchgericht eine elektronische Datenbank angelegt. Die Grundbuchblätter werden bei Anlegung im Loseblattsystem ausgedruckt, die Eintragungen selbst durch den Grundbuchreferenten unterschrieben. Mit Unterschrift des Grundbuchreferenten im Grundbuchblatt ist das Recht materiell-rechtlich entstanden. Sobald die technischen Voraussetzungen für eine oder eventuell. zwei zentrale Datenbanken gegeben sind, kann mit der LARIS-Software ohne weiteres ein voll-elektronisches papierloses Grundbuch weitergeführt werden.

Hinsichtlich der Elektronisierung des Altdatenbestandes ist wieder zu



aus alt ...

notar 1/2006

unterscheiden. Soweit das Immobilienkataster nach dem bereits erwähnten Gesetz von 1984 bereits elektronisch geführt worden war, konnten die grundbuchrelevanten Daten inzwischen relativ einfach von den Katasterbehörden wieder in die Grundbuchdatenbanken bei den Gerichten zurückgeführt werden. Bei den Grundbüchern, die während der österreichischen Zeit Ende des 19. Jahrhunderts in Foliantenform angelegt und bis zu Beginn des Projekts handschriftlich durch die Grundbuchreferenten geführt worden sind, ist eine mühsame Übertragung der Daten in die elektronische Form erforderlich. Dabei erfolgt die Erfassung der Altdaten nicht durch scannen, sondern es werden die aktuellen Grundbuchdaten aus den Folianten abgeschrieben, gespeichert und dann im derzeitigen Loseblattsystem ausgedruckt; diese Arbeit wird überwiegend durch das bereits erwähnte mobile Team unter Aufsicht eines erfahrenen Grundbuchreferenten geleistet. Schließlich gibt es noch die Gruppe der bereits im Zweiten Weltkrieg zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher. Diese werden gemäß dem im Grundbuchgesetz gesondert geregelten Amts-Verfahren wieder neu angelegt und elektronisch abgespeichert.

Bosnien und Herzegowina ist ein föderal strukturiertes Land, in dem die Nachwirkungen des Krieges noch immer gegenwärtig sind. Was bedeutet dies für den Aufbau des Grundbuchs?

Die Renaissance des Grundbuchs mit seinem konstitutiven Eintragungsgrundsatz sowie seinem öffentlichen Glauben vollzieht sich ziemlich einheitlich in beiden Entitäten. Schwierigkeiten sind letztlich organisatorischer Art, müssen doch stets zwei Justizministerien und zwei geodätische Verwaltungen beteiligt werden. Zum Glück gibt es ein einheitliches Recht. Eine Folge des Krieges ist allerdings der unsichere Grenzverlauf zwischen den beiden Entitäten. Wegen des unsicheren Grenzverlaufes stellt sich jeweils die Frage, welches Grundbuchgericht oder welche Katasterbehörde

jeweils welcher Entität zuständig ist. Nach Klärung des Grenzverlaufes kommt es immer wieder zu der Situation, dass Grundbuchdatenbestände an das neu zuständig gewordene Gericht abzugeben sind. Dies vollzieht sich nicht immer mit dem notwendigen Verständnis sowohl auf der abgebenden als auch auf der annehmenden Seite. Hier werden wir oft als eine Art Vermittler um Hilfe gebeten. Leider fehlen zu dieser komplexen Problematik jedoch noch ergänzende gesetzliche Bestimmungen.

Welche Rolle spielen die in Bosnien und Herzegowina tätigen internationalen Organisationen, angefangen beim Hohen Repräsentanten der internationalen Gemeinschaft bis zur EU? Wie funktioniert die Zusammenarbeit im Hinblick auf das Grundbuchprojekt?

Wie bereits gesagt, das neue Grundbuchrecht, also das Grundbuchgesetz nebst Geschäftsanweisungen wurde vom Hohen Repräsentanten im Jahre 2002 erlassen; dieser war nach den Bonner Beschlüssen, die eine Folgevereinbarung des Daytoner-Friedensvertrages zur Beendigung des bosnischen Krieges darstellen, dazu ermächtigt. Inzwischen hat der frühere Hohe Repräsentant, der Brite *Paddy Ashdown* sein Amt an seinen Nachfolger, den Deutschen *Christian Schwarz-Schilling*, übergeben. Die beiden beteiligten Justizministerien der Entitäten haben die Notwendigkeit einer verlässlichen Grundbuchführung zur Sicherung des Privateigentums und anderer dinglicher Rechte an Immobilien im Hinblick auf bereitstehende Investoren gewürdigt und beteiligen sich intensiv an der Implementierung des Grundbuchgesetzes. Die Europäische Union ist im Hinblick auf die Beitrittswünsche Bosniens und Herzegowinas ein aufmerksamer Beobachter gerade unserer Projektaktivitäten. Als wirklich maßgebliche Helfer für das Projekt hat sich neben der GTZ, der Sida und der ADA vor allem die Weltbank mit ihrer fest eingeplanten finanziellen Unterstützung des Grundbuch- und Katasterprojekts gezeigt. Insgesamt ist fest-

zustellen, dass die Zusammenarbeit mit den sog. „Internationalen“ sehr zufriedenstellend funktioniert.

Bosnien und Herzegowina als Teilrepublik des ehemaligen Jugoslawiens hatte eine kommunistisch geprägte Eigentumsordnung. Wie wirkt sich dies auf Ihre Arbeit aus?

In der Tat, die sozialistisch geprägte Eigentumsordnung ist für einen freien Grundbuchverkehr hinderlich. In der ehemaligen Zeit Jugoslawiens wurde die Bedeutung und Zuverlässigkeit des Grundbuchs mehr und mehr verdrängt; so hatte das Oberste Gericht im Jahre 1973 entschieden, dass der gutgläubige Erwerb nicht von der Eintragung im Grundbuch abhängig sei, sondern vielmehr Umstände außerhalb des Grundbuchs relevant sein sollten. Diese Ansichten sind mit dem neuen Grundbuchrecht nicht mehr aktuell. Das neue Grundbuchrecht lässt mit seinem öffentlichen Glauben die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs auf Grund bestehender Grundbucheintragung ohne weiteres zu. Allerdings ist für uns im Projekt zunehmend deutlich geworden, dass ein allgemeines Bewusstsein für das Privateigentum in der ganzen Gesellschaft wenig ausgeprägt ist. Das gilt für die Bevölkerung, teilweise für die Wirtschaft und vor allem für die öffentliche Hand. Es ist somit für uns eine durchgängige Aufgabe geworden, für das Eigentum an Grund und Boden zu werben und dafür zu plädieren, Grundstücke oder sog. „etagierte Wohnungen“ nicht mehr ohne Eintragung in das Grundbuch zu veräußern. Die Einführung des Privateigentums ist zwar verfassungsrechtlich gesichert, bedarf aber noch vieler gesetzlicher und tatsächlicher Anstrengungen bis zu einer endgültigen Realisierung. Noch sind ja der Großteil des Grund und Bodens der Städte und Gemeinden im Staats-eigentum; Gebäudeeigentum meist verbunden mit gesondertem Nutzungs- oder Verfügungsrecht am Grundstück ist noch aus der sozialistischen Zeit vorhanden. All dies, einschließlich eines zwingend notwendigen Restitutionsgesetzes sowie ver-

nünftiger Privatisierungsgesetze ist in Vorbereitung. Übergangsbestimmungen von bisheriger sozialistisch geprägter Eigentumsordnung zum Privateigentum müssen noch gemeinsam mit dem zu erwartenden Sachenrecht kodifiziert werden, und zwar im materiellen und formellen Recht.

Was waren die Hauptschwierigkeiten bei der Entwicklung des Grundbuches?

Die größten Schwierigkeiten stellen immer noch die während des zweiten Weltkrieges zerstörten und abhanden gekommenen Grundbücher dar sowie die alten Vermessungen. Es gab im ganzen Land nur zwei flächendeckend durchgeführte Vermessungen, einmal die aus österreichischer Zeit aus dem 19. Jahrhundert, sowie die aus der Zeit zwischen den sechziger und neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts. Eine Aktualisierung dieser Vermessungen hat nie richtig stattgefunden; die Katasterbehörden haben somit noch einen großen Umfang an Vermessungsarbeit vor sich. Das gesamte Katasterwesen soll mit dem neuen Grundbuchrecht durch ein neues Katastergesetz in Einklang gebracht werden; der neue Gesetzentwurf zum Kataster wurde ebenfalls mit maßgeblicher Unterstützung der GTZ erarbeitet. Das neue Katastergesetz geht von der Beteiligung privater Dritter im Vermessungsbereich aus. Es sollen lizenzierte Vermesser zugelassen werden, ähnlich dem deutschen Modell des öf-

fentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Vor welchen Herausforderungen stehen Sie noch?

Fortbildung und noch einmal Fortbildung, nicht nur der Grundbuchreferenten, sondern auch der übrigen mit Immobilien und dem Grundbuch verknüpften Dienststellen sowie der Juristen in den Banken, soweit hypothekarisch gesicherte Darlehen vergeben werden.

Als weitere Herausforderung müssen die sog. „etagierten Wohnungen“ genannt werden; das sind die von den Staatsbetrieben einzeln als Etageneigentum verkauften Wohnungen, gelegen in den zahlreichen Plattensiedlungen. Die Erwerber haben jeweils nur das Eigentum an ihrer Wohnung erworben und nicht an den der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Gebäudeteilen. Ein Miteigentum an dem dazugehörigen Grund und Boden gibt es noch nicht. Da die meisten dieser Gebäude ohne Parzellierung weder im Kataster noch im Grundbuch eingetragen sind, werden die Kaufverträge in das sog. „Buch der hinterlegten Verträge“ eingetragen. Dies wollen wir dringlich ändern, es müssen die zu den Gebäuden gehörigen Parzellen bestimmt, vermessen, katastermäßig erfasst und dann gemeinsam mit den Wohnungen in die Grundbücher eingetragen werden. Es kommen rund 350.000 Wohnungen in Betracht.

Auch die vielen illegalen Bauten (meist Einfamilienhäuser) bedürfen noch der kataster- und grundbuchmäßigen Erfassung.

Sind Sie auch in der Ausbildung und Fortbildung der Grundbuchmitarbeiter aktiv?

Ja, ziemlich von Anfang an. So haben wir etliche Seminare für die Grundbuchreferenten durchgeführt. Das sind, ähnlich dem deutschen und estnischen Rechtspfleger, die funktionell zuständigen, sachlich unabhängigen und bei den Grundbuchgerichten angesiedelten Entscheidungsträger im

Grundbucheintragungsverfahren. In der Regel haben diese Personen bisher keine fundierte juristische Ausbildung; das macht es erforderlich, umfassend im Zivilrecht zu schulen. Neu ist für die hiesigen Grundbuchreferenten, dass anhand von Fällen aus der Praxis in den Seminaren Schritt für Schritt Lösungen anhand des Gesetzes erarbeitet werden. Diese Ausbildung in fallbezogener Rechtsanwendung war hier, wie auch in der früheren DDR oder in Estland, nicht bekannt.

Gibt es gesetzliche Regelungen zur Qualifikation der Grundbuchmitarbeiter?

Ja, die gibt es im Grundbuchgesetz sowie in der Geschäftsanweisung zur Aus- und Fortbildung der Grundbuchreferenten. Grundsätzlich muss ein Grundbuchreferent eine einjährige Vorbereitungszeit in einem Grundbuchgericht durchlaufen, und zwar nach seinem Examen zum Diplom-Juristen vor einer juristischen bosnisch-herzegowinischen Fakultät. Danach ist die Fachprüfung vor einer von den beiden Justizministern zu ernennenden Kommission abzulegen. Die Fachprüfung beschränkt sich nicht nur auf das Grundbuchrecht allein, sondern bezieht auch das übrige Zivilrecht, z.B. das Familien-, Erb- und Vollstreckungsrecht mit ein. Die schriftliche Prüfung besteht aus drei aus der Grundbuchpraxis stammenden Fällen; daneben gibt es noch eine mündliche Verständnisprüfung.

Die aktuell bereits in den Gerichten tätigen Grundbuchreferenten müssen ebenfalls noch diese Fachprüfung ablegen; sie sind nur vorübergehend mit den Aufgaben eines Grundbuchreferenten betraut; nach Bestehen der Fachprüfung werden sie zu ordentlichen Grundbuchreferenten ernannt und erhalten dann hoffentlich auch eine adäquate Entlohnung. Diese ist teilweise noch in einem Bereich von knapp 200 Euro monatlich angesiedelt. Die nächsten von mir zu veranstaltenden Seminare sollen die



Fortbildung, Fortbildung, Fortbildung...

Grundbuchreferenten intensiv auf die Fachprüfung vorbereiten.

Im Rahmen des GTZ-Projektes wurde im Oktober 2005 hier in Sarajevo ein internationaler Kongress veranstaltet mit dem Thema: „Qualifiziertes Personal zur Sicherung des Eigentums und anderer Rechte an Immobilien“. Im Mittelpunkt standen die Vermessungsingenieure, die Notare sowie die Grundbuchreferenten. Anlässlich dieses Kongresses haben sich die Grundbuchreferenten Bosnien und Herzegowinas in einer Gründungsversammlung zu einem eigenen Berufsverband zusammengeschlossen.

In Bosnien und Herzegowina gibt es nunmehr auch ein Notargesetz, das ein Notariat lateinischer Prägung einführt. Sind bereits Notare bestellt worden?

Die Bestellung der Notare steht im Laufe dieses Jahres an. Die bisherigen Kandidaten haben ihre schriftliche Prüfung abgelegt und müssen noch eine mündliche Prüfung durchlaufen; danach ist die Ernennung durch die beiden Justizminister der Entitäten möglich.

Haben die Notare hinsichtlich des Immobilienverkehrs Zuständigkeiten wie im deutschen Recht erhalten? Gibt es einen § 29 GBO oder einen § 311b BGB?

Die Notare haben hier in Bosnien Herzegowina einen sehr auf ein sicheres Grundbuch ausgerichteten Zuständigkeitsrahmen. So ist im Notargesetz klar geregelt, welche Rechtsgeschäfte der Beurkundung bedürfen. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, dass ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand die Übertragung oder der Erwerb von Eigentum oder anderen Rechten an Immobilien ist, der Beurkundung bedarf. Das Grundbuchgesetz, das von einem bestehenden Notariat ausgeht, schreibt weiter vor, dass die notwendige Eintragungsbewilligung des voreingetragenen Betroffe-

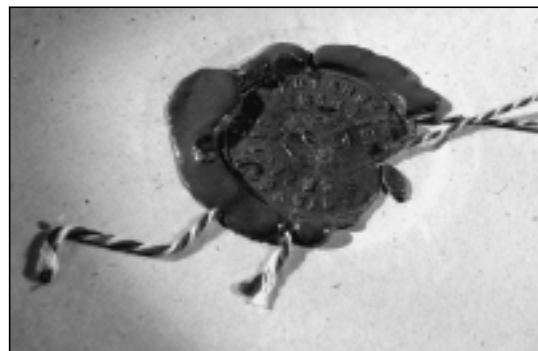
nen der notariellen Beglaubigung oder Beurkundung bedarf (Art. 41 Abs. 2 GrundbuchG).

Was erhoffen Sie sich von der Mitwirkung von Notaren hinsichtlich des Grundbuches?

In meiner Kommentierung zum GrundbuchG habe ich gesagt, dass der Notar zur Zentralfigur im ganzen Grundbuchverkehr bei der Vorbereitung und Abwicklung der Rechtsgeschäfte für den Erwerb der Sachenrechte an Immobilien wird. Dies ist noch dahingehend zu ergänzen, dass wir uns mehr Sicherheit und Klarheit bei der Beurkundung entsprechender Rechtsgeschäfte versprechen; die fachmännisch vorbereiteten notariellen Urkunden werden die im Grundbuchverkehr notwendige Rechtssicherheit mehr und mehr erhöhen. Die heutige Situation, dass die Bürger zu Hunderten vor den Türen der großen Grundbuchabteilungen der Gerichte stehen und um Rat nachsuchen, wird mit Einführung des Notariats deutlich abnehmen. Der Notar wird in seiner, vom Gesetz vorgesehenen Stellung, die entscheidende Schnittstelle zwischen dem Rechtserwerber und dem Grundbuchgericht, teilweise auch dem Kataster darstellen.

Wie lange werden Sie noch in Bosnien und Herzegowina beschäftigt sein?

Genau kann ich das heute noch nicht sagen. Jedenfalls habe ich die Absicht im Interesse einer Nachhaltigkeit mehr und mehr qualifizierte hiesige Juristen in die Aus- und Fortbildung mit einzubeziehen. Wir in unserem Projekt haben ja das Ziel, uns irgendwann mit unserer Beratungstätigkeit überflüssig zu machen; außerdem muss das Projekt soweit gedeihen, dass eine Umkehr für den Grundbuchrechtsverkehr nicht mehr möglich ist. Diese Stufe ist bereits sehr bald erreicht. Die Entwicklung unseres Projekts kann im Internet (lokale Sprache, englisch und deutsch) unter www.zemljisnknjiga.ba verfolgt werden. Wir würden uns über Ihren Besuch freuen.



Der Notar als Zentralfigur im Grundbuchverkehr

Was wird Ihr nächstes Projekt sein?

Es liegt ein Angebot der GTZ vor, auch in der Republik Serbien in einem Kataster- und Grundbuchprojekt tätig zu werden. Allerdings hat sich Serbien für ein integriertes Grundbuch-Kataster entschieden; danach soll die Grundbuchführung gemeinsam mit dem Kataster in der Exekutive angesiedelt werden. Dieser Umstand bereitet jemandem, der über 40 Jahre in der Justiz tätig war, doch einige Kopfschmerzen. Jedenfalls dürfte es einmal ganz interessant sein, die tatsächlichen Unterschiede zwischen einem gerichtlich geführten Grundbuch und einem mit dem Kataster vereinten Grundbuch zu erleben, denn ich werde Gelegenheit haben, die Unterschiede noch einmal aus rechtlicher und organisatorischer Sicht neu zu bewerten.

Sie unterstützen mit deutschem Know-how den Aufbau des Grundbuchwesens in Bosnien und Herzegowina. Was können umgekehrt deutsche Juristen aus Ihren Erfahrungen in Bosnien und Herzegowina lernen?

Vieles erinnert mich hier an die Aufbaujahre im neuen Land Brandenburg, als oft die pragmatische, aber auch rechtsstaatlich vertretbare Lösung bei einem Problem Pate stand und nicht immer die übermäßigen bürokratischen Hindernisse im Vordergrund standen. Also, manchmal etwas mehr Gelassenheit, das wär's.

Rechtsberatungsprojekt in Serbien

Bereits zum vierten Mal hat die DNotV GmbH nunmehr im Auftrag der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH (GTZ) ein Rechtsberatungsprojekt in Serbien durchgeführt. Ziel der Zusammenarbeit ist es, die Republik Serbien bei der Einführung eines Notariats lateinischer Prägung zu unterstützen.

Wie im letzten Heft berichtet (*notar* 2005, 169 ff.), organisierte die DNotV GmbH im Oktober vergangenen Jahres in Zusammenarbeit mit der GTZ Expertengespräche in Berlin, in denen eine serbische Delegation unter der Führung des stellvertretenden Justizministers *Branislav Bjelica* über die Herausforderungen und Lösungsmöglichkeiten bei der Einführung eines Notariats lateinischer Prägung beraten wurde. Die Ratschläge deutscher Standesvertreter werden im osteuropäischen Ausland geschätzt, da die neuen Bundesländer als Anschauungsbeispiel für die erfolgreiche Überführung eines sozialistischen Systems in eine moderne Notariatsverfassung dienen können. Die Beratungstätigkeit der DNotV GmbH und der GTZ ist aber keineswegs alternativlos. Französische Organisationen bemühen sich in Serbien derzeit ebenfalls um die Verbreitung ihrer Vorstellungen, und auch US-



Dr. Thomas Schwerin übergibt Prof. Dr. Dragor Hiber die Festgabe zum 150-jährigen Bestehen des Rheinischen Notarvereins

amerikanische Anwaltsverbände sind dem Vernehmen nach mit erheblichem Personal- und Sacheinsatz im Land und versuchen, die Entscheidungsträger von den angeblichen Vorzügen eines Systems angloamerikanischer Prägung zu überzeugen („*Notary? We don't need it – you don't need it!*“). Auch wenn es in Serbien bislang nicht zu dem von allen Betroffenen ersehnten Erlass eines Notargesetzes gekommen ist, ist die DNotV GmbH zuversichtlich, mit den deutschen Empfehlungen auf offene Ohren gestoßen zu sein. Inwieweit der wichtigste der Ratschläge, im Rahmen der Kandidatenauswahl für die zu schaffenden Notarstellen streng nach fachlichen Kriterien vorzugehen und jeden Einfluss von alten Seilschaften auszuschließen, beherzigt wird, bleibt abzuwarten.

Im Übrigen verlief das letzte Rechtsberatungsprojekt ähnlich wie die vorangegangenen (*notar* 2003, 83; 2004, 67 und 2005, 107). Die gegenwärtigen und früheren Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, *Till Franzmann* (nunmehr Notar in Mindelheim), *Andreas Schmitz-Vornmoor*, *Dr. Thomas Schwerin* (nunmehr Notar in Wuppertal) und *Christian Steer* referierten vom 9. bis 11. Dezember 2005 an der Juristi-

schen Fakultät der Staatlichen Universität Belgrad über das Notariat in Deutschland. Neben den rechtlichen Grundlagen des Berufs- und Beurkundungsrechts wurden auch technische Fragen wie Büroorganisation und Auftreten gegenüber der Mandantschaft erörtert. Die Teilnehmer der Veranstaltung waren gut hundert fertig ausgebildete Juristen aller Professionen (Anwälte, Richter, Verwaltungsjuristen) im Alter von 25 bis 55 Jahren, die Interesse an einer Notarstelle haben, sobald die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen sind. Die Vorlesungen erfolgten in zwei Gruppen in deutscher Sprache, die mit sehr professioneller Technik und ebensolchen Dolmetschern simultan ins Serbische übersetzt wurden. Die Dozenten bekamen im Anschluss an die Veranstaltung positives Feedback von den Teilnehmern. Diese hatten im Rahmen ihres Notarkurses bereits rund hundert Unterrichtsstunden absolviert. Jedoch waren die von der DNotV GmbH veranstalteten Einheiten die ersten, bei denen die Dozenten auf eigene praktische Erfahrungen als Notar oder Notarassessor zurückgreifen konnten. Die DNotV GmbH ist bestrebt, die Republik Serbien auch weiterhin bei der Einführung eines Notariats lateinischer Prägung und bei der Ausbildung der künftigen Notare zu unterstützen. CS



Till Franzmann und Dr. Thomas Schwerin referieren, hinter ihnen die Flagge Serbiens

Notarinnen und Notare aus der Republik Moldau zu Besuch in Berlin

Die Republik Moldau ist einer der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und seit 1991 ein unabhängiger Staat. Deutschland fördert die Republik Moldau u. a. im Rahmen des Stabilitätspaktes Südosteuropa. Am 14. Dezember 2005 konnte der Deutsche Notarverein eine Delegation von moldawischen Notarinnen und Notaren in seiner Geschäftsstelle in Berlin begrüßen. Anlass war eine von der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) betreute „Studienreise Notariat“, die den moldawischen Kolleginnen und Kollegen einen Einblick in die Strukturen des deutschen Notariats bieten sollte. Neben dem Gespräch beim Deutschen Notarverein standen Besuche bei der Bundesnotarkammer, Berliner Gerichten (Grundbuchamt, Handelsregister) und einem Potsdamer Notar auf der Tagesordnung. In der Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins standen den moldawischen Kollegen das Vorstandsmitglied *Dr. Kai Woellert*

sowie die beiden Geschäftsführer *Andreas Schmitz-Vornmoor* und *Christian Steer* für ein Fachgespräch zur Verfügung. *Dr. Kai Woellert* informierte zunächst über die Arbeit des Deutschen Notarvereins sowie der regionalen Notarvereine. Er stellte dabei einerseits die berufspolitische Bedeutung und andererseits die gesellschaftliche Funktion der Notarvereine in den Vordergrund. Seine Ausführungen stießen auf lebhaftes Interesse, existiert doch in der Republik Moldau derzeit keine notarielle Standesvertretung. Dies, so die moldawischen Kollegen, liege vor allem an dem unübersichtlichen Notarrecht. Die Umwandlung des noch aus Sowjetzeiten stammenden Staatsnotariats in ein freiberufliches lateinisches Notariat sei nicht vollständig abgeschlossen; vielmehr gebe es derzeit sogar Tendenzen zurück zum Staatsnotariat. Entsprechend setzte sich die Delegation der moldawischen Kollegen aus freiberuflichen und staatlichen Notaren zusammen. In ei-

nem weiteren Kurzvortrag referierte *Schmitz-Vornmoor* über die Funktion des Notariats im System der vorsorgenden (freiwilligen) Gerichtsbarkeit. Schon bald entwickelte sich daraus ein lebhaftes Gespräch, in dessen Verlauf die moldawischen Kollegen auch ganz praktische Fragen aus ihrem notariellem Alltag zur Sprache brachten. So wurde etwa nach dem richtigen Umgang mit möglicherweise testierungsfähigen Personen gefragt, die ein Testament errichten wollen. Viele Fragen konnten beantwortet, manche mussten angesichts der fortgeschrittenen Zeit zurückgestellt werden. Zum Teil wurde verabredet, den moldawischen Kollegen ergänzende Materialien schriftlich zur Verfügung zu stellen. Insgesamt handelte es sich um eine für alle Beteiligten lohnende Veranstaltung. Der Deutsche Notarverein denkt darüber nach, die geknüpften Kontakte in Zusammenarbeit mit der IRZ zukünftig für ein weiteres Engagement in der Republik Moldau zu nutzen. ASV



Moldawische Notare zu Gast beim Deutschen Notarverein

Das Standardwerk für Notare aktuell in 4. Auflage

Das Beck'sche Notar-Handbuch

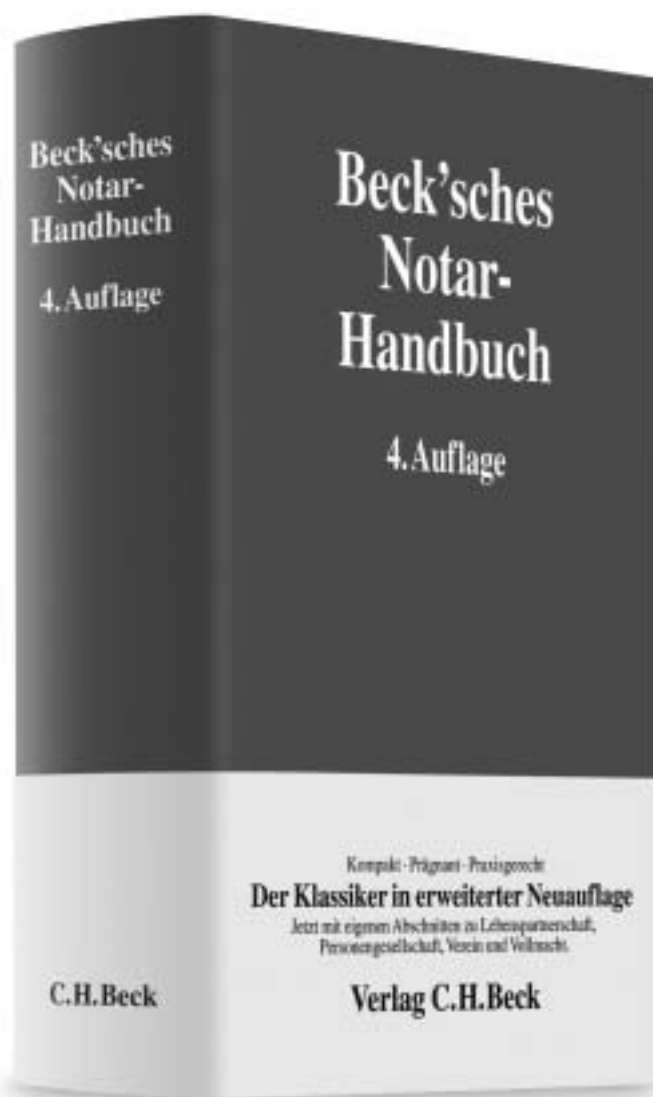
erschließt alle Rechtsgebiete der notariellen Praxis schnell und sicher. Beratungs-Checklisten, Formulierungsbeispiele und viele weitere Arbeitshilfen erleichtern die Umsetzung des gebotenen Fachwissens.

Die Neuauflage

berücksichtigt eine Vielzahl von Änderungen, zuletzt durch das **Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz** vom 3. August 2005. Auch die **Folgen des neuen Schuldrechts** sind eingearbeitet. Neue Kapitel behandeln das Personengesellschaftsrecht und das Vereinsrecht. Die Kapitel zum Berufsrecht des Notars, zur Dienstordnung und zur Notarhaftung sind neu geschrieben.

Ein komplettes Kompendium:

- Grundstücksrecht
- Ehe- und Familienrecht
- Erbrecht
- Gesellschaftsrecht
- Steuergünstige Vertragsgestaltung
- Beurkundungsverfahren
- Auslandsberührung
- Kostenrecht
- Notarhaftung
- Berufsrecht des Notars und des Anwaltsnotars
- Dienstordnung und Büro



Nicht nur Notare

benutzen das Werk mit Gewinn, sondern auch Notarassessoren, Mitarbeiter in Notariaten, Richter, Rechtsanwälte, Grundbuchämter, Banken und Rechtsabteilungen von Unternehmen.

Fax-Coupon

___ Expl. 3-406-52590-3
Beck'sches Notar-Handbuch
4. Auflage. 2005. XIX, 1729 Seiten.
In Leinen € 98,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

139522

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihren Buchhändler oder an den Verlag C.H. Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen, zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger. Ihr Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
Verlag C.H. Beck · 80791 München · beck.de
E-Mail: bestellung@beck.de · Fax: 089/38189-402



Handbuch IWR

Kronke, Melis, Schnyder (Hrsg.): Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht, Verlag Dr. Otto Schmidt, 1. Auflage 2005, 2211 Seiten, EUR 198,00, ISBN 3-504-40949-5

Das Wirtschaftsrecht ist gerade im letzten Jahrzehnt von einer atemberaubenden Europäisierung und Internationalisierung gekennzeichnet. Grenzüberschreitende Transaktionen und Rechtsverhältnisse mit Auslandsbezug, welche früher meist nur bei internationalen Anwaltskanzleien und Juristen in weltweit tätigen Unternehmen angesiedelt waren, beschäftigen nun auch Berater von kleinen und mittelständischen Unternehmen. Auch Notare außerhalb von Großstädten und Sitzen multinationaler Unternehmen sind daher heute vermehrt mit Vorgängen des internationalen Wirtschaftsrechts konfrontiert. Teilweise handelt es sich dabei um „klassische“ beurkundungspflichtige Vorgänge aus dem Gesellschaftsrecht. Nicht selten steht der Notar – insbesondere der kostenbewussten kleinen und mittelständischen Klientel – darüber hinaus aber auch zu anderen Fragen des Wirtschaftsrechts Rede und Antwort, welche keine Beurkundungs- oder Beglaubigungstätigkeit von ihm verlangen.

Anzuzeigen ist zu diesen Themen das im Dr. Otto Schmidt Verlag erschienene „Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht“, welches von Prof. Dr. Herbert Kronke, UNIDROIT-Generalsekretär, Rechtsanwalt Dr. Dr. Werner Melis und Prof. Dr. Anton K. Schnyder, Universität Zürich, herausgegeben wird. Insgesamt 47 als Spezialisten ausgewiesene Juristen aus Wirtschaftsorganisationen, Lehre und international tätigen Kanzleien haben verschiedenste Gebiete des internationalen Wirtschaftsrechts bearbeitet. Ein Notar befindet sich nicht darunter.

Das Handbuch behandelt – meines Wissens erstmals in dieser kompakten aber ausführlichen Form – alle wichti-

gen Vorgänge des Wirtschaftslebens jeweils aus der Perspektive des Völker- und Europarechts, des Internationalen Privatrechts, der nationalen Rechtsordnungen (Deutschland, Schweiz, Österreich, Liechtenstein) und des Internationalen Einheitsrechts. Die einzelnen Kapitel betreffen den Warenhandel, Handel mit Dienstleistungen, d. h. Versicherungs-, Bank-, Forschungs- und Entwicklungs- sowie Werkverträge, Telekommunikation, Gütertransport, Handel mit geistigem Eigentum, Distributionsgeschäfte, kurz-, mittel- und langfristige Finanzierungsmodelle und Sicherheiten, Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Devisenhandel, Schutz ausländischer Investitionen, Kooperations- und Gesellschaftsrecht nebst Unternehmenskauf, Bank- und Kapitalmarktrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Arbeitsrecht, Internationaler Zivilprozess und Schiedsgerichtsbarkeit. Unter dem Kapitel „Sicherheiten“ wäre für künftige Auflagen auch an Ausführungen zu Immobiliarsicherheiten zu denken.

Naturgemäß ist es an dieser Stelle unmöglich, alle Kapitel zu besprechen. Herausgegriffen werden soll vielmehr der Teil K – Kooperations- und Gesellschaftsrecht, welches den – blickt man auf die „klassische Beurkundungstätigkeit“ – notarrelevantesten Abschnitt des Werkes enthält.

Im völker- und europarechtlichen Rahmen stellen Kronke und Mazza zunächst anschaulich die Prinzipien des europäischen Gesellschaftsrechts unter Einbeziehung der Grundfreiheiten sowie der gesellschaftsrechtlichen Richtlinien und der Verordnungen dar. Die neugeschaffenen supranationalen Gesellschaftsformen der EWIV und der SE werden kurz erörtert.

Im folgenden Abschnitt „Internationales Privatrecht der Unternehmensträger“ gefällt besonders die umfassende Erörterung der Anknüpfung des Gesellschaftsstatuts unter Einbeziehung der Situation in Österreich, der Schweiz und Liechtenstein. Einer Aufarbeitung der Rechtsprechung zur Sitztheorie folgen deren europarechtliche Überlagerung durch „Centros“,

„Überseering“ und „Inspire Art“ sowie die Reaktionen der deutschen und der österreichischen Gerichte. Die derzeit wohl herrschende Differenzierung zwischen Gesellschaften in EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten, welche die Verfasser unter Aufarbeitung der neueren Rechtsprechung feststellen, wird nicht für wünschenswert erachtet. Sie führe nämlich zu einem sog. „Metakollisionsrecht“. Vielmehr wird eine Abkehr von der Sitztheorie begrüßt, welche insofern nicht tot, sondern lediglich „siech“ sei.

An diese allgemeinen Ausführungen schließt sich eine in dieser Form auch in Kommentaren nur seltene Darstellung des Umfangs des Gesellschaftsstatuts an, welche alle Fragen vom Entstehen bis zur Beendigung eines Unternehmensträgers abdeckt. Stellung genommen wird auch zu Fragen der Typenvermischung, die den Praktiker in jüngerer Zeit häufiger in Gestalt der „Limited & Co. KG“ ereilen. Zur Frage des Erfordernisses eines „genuine link“ bei Anwendung des „Deutsch-Amerikanischen Freundschaftsvertrages“ bleibt noch die Entscheidung des BGH vom 13. Oktober 2004 nachzutragen, die festhält, dass hierfür bereits eine „geringe Betätigung“ im Gründungsstaat ausreicht. Im Kapitel zu Haftung und Haftungsdurchgriff bleibt die Entscheidung des BGH vom 14. März 2005 zu ergänzen, welche bekanntlich eine entsprechende Anwendung des § 11 Abs. 2 GmbHG auf einen Limited-Geschäftsführer ablehnt.

Im Abschnitt „Formfragen“ verzichten die Autoren auf eine Stellungnahme zur Frage der Anwendbarkeit des § 11 EGBGB – Recht des Vornahmeortes – bei gesellschaftsrechtlichen Sachverhalten. Zu Recht wird hingegen betont, dass insbesondere nach der „Supermarkt“-Entscheidung des BGH an eine ggf. anzustellende Gleichwertigkeitsprüfung erhöhte Anforderungen zu stellen seien, weshalb eine Beurkundung durch einen Züricher Notar, welcher eine Haftungsbeschränkung vereinbare, nicht als gleichwertig anzusehen sei.

Sehr gelungen und von höchster Aktualität sind die Ausführungen zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung unter ausführlicher Erörterung von Zugzugs- und Wegzugsproblemen in und außerhalb der EU sowie zu grenzüberschreitenden Umwandlungsmaßnahmen, etwa in Gestalt von Hinein- und Hinausverschmelzungen. Die Autoren vertreten die Auffassung, dass Art. 1 UmwG als „autolimitierte Sachnorm“ bereits jetzt kein Verbot grenzüberschreitender Strukturveränderungen enthalte, erachten die Vorschrift in jedem Fall aber für gemeinschaftsrechtswidrig. Hierzu hat der EuGH bekanntlich im *SEVIC*-Urteil vom 13. Dezember 2005 – Rs. C 411/03 entschieden, dass einer solchen Beschränkungsvorschrift auf inländische Gesellschaften die Niederlassungsfreiheit entgegenstehe.

Das von *Opitz* bearbeitete Kapitel Vertrags- und Satzungsgestaltungen enthält u.a. eine den Notar besonders interessierende umfassende Kommentierung der Regelungsgegenstände der Satzungen von Personen- und Kapitalgesellschaften. Das Kapitel ist allerdings zum einen weitgehend aus der Perspektive des Beraters eines in- oder ausländischen Großunternehmens geschrieben, so dass die abgegebenen Empfehlungen einer anderen Klientel häufig nur wenig helfen dürften. Ferner bleibt die Bearbeitung – wohl aber auch aufgrund des Zwangs, alle Gesellschaftsformen zumindest überblicksmäßig darzustellen – inhaltlich knapp. Dem mit Satzungsgestaltung häufiger befassten Notar wird insoweit kaum Neues vermittelt.

Leider sind auch einige inhaltlich Fehler zu verzeichnen. So wird ausgeführt, dass das „Beispiel der Delaware-Gesellschaften in USA zeigt, dass dasjenige Recht die besten Chancen hat, welches pragmatisch gehandhabt werden kann...“, was bekanntlich den „Delaware-Effekt“ nicht korrekt wiedergibt¹. Ferner erwecken die Ausführun-

gen zur Firmierung der GmbH beim unbefangenen Leser den Eindruck, jedwede Firmierung sei nach deutschem HGB zulässig. Ein Hinweis auf die Schranke des § 18 Abs. 2 HGB findet sich nicht – auch nicht bei den anderen Gesellschaftsformen. Bei Mantelkauf und Mantelgründung vermisst man einen Hinweis auf die Entscheidung des BGH vom 7. Juli 2003 (BGHZ 155, 138). Zu den Nachfolgeregelungen in einer GmbH-Satzung findet sich die – angesichts des § 15 Abs. 1 GmbHG und der erbrechtlichen Grundsätze zur Testierfreiheit – irreführende Aussage, dass es sich empfiehlt, „bei Familiengesellschaften spezielle Nachfolgeklauseln für den Erbfall aufzunehmen, die den Übergang an familienfremde Dritte ausschließen und für den Gesellschafter im Ergebnis zu einer Einschränkung seiner Testierfreiheit führen“. Ausführungen zu Bekanntmachungen der GmbH fehlen – im Gegensatz zu Bekanntmachungen der AG. Ungenau ist auch die Behauptung, eine Schiedsgerichtsklausel könne nicht zu einer Schiedsgerichtsbarkeit für Anfechtungsklagen führen. Dem zitierten BGH-Urteil vom 29. März 1996 ist das Gegenteil zu entnehmen.

Mit Verwunderung nimmt der Rezensent sodann zur Kenntnis, dass die Beurkundungspflicht für die Abtretung von Geschäftsanteilen nach § 15 Abs. 4 GmbHG „zu Rechtsunsicherheit“ führen soll, ein „Vorteil nicht zu erkennen“ und sie „mit komplexen Fragen des Internationalen Privatrechts bei Beurkundungen im Ausland“ behaftet sei, weshalb eine Streichung zu befürworten sei. Abgesehen davon, dass, wie vielfach nachgewiesen, die Beurkundungspflicht geradezu ein Garant für Rechtssicherheit ist und ihre Vorteile eine angebliche Kostenersparnis oft überwiegen, beruht die von *Opitz* unterstellte Rechtsunsicherheit ja nicht auf der Beurkundungspflicht, sondern auf dem Rat an Mandanten, die Beurkundung im Ausland vorzunehmen. Seltsam muten auch die in ähnliche Richtung tendierenden Ausführungen zur Gründung einer GmbH durch Auslandsbeurkundung an, wel-

che empfehlen, diese ggf. mit dem Registergericht abzustimmen. Weshalb eine solche überhaupt in Betracht kommt, bleibt angesichts einer im Regelfall noch nicht einmal kostendeckenden Gebühr des Notars bei einer GmbH-Gründung im Dunkeln. Wie der Rezensent aus früherer (Berufs-)Tätigkeit weiß, wird die Auslandsbeurkundung ohne nähere Erörterung mit den Mandanten häufig von Beratern empfohlen, die sich weder mit den in Deutschland anfallenden Notarkosten konkret beschäftigt haben noch mit den weiteren Folgen, insbesondere im Hinblick auf Vollzugsprobleme und Haftungsbeschränkung. Wird die Frage dagegen ernsthaft mit den Mandanten diskutiert, stellt sich oft heraus, dass diese einer Auslandsbeurkundung sehr skeptisch gegenüberstehen und im Gegenteil die Tätigkeit des deutschen Notars gerade wünschen, zumal die Notargebühren angesichts der Stundensätze der weiteren am Vertrag beteiligten Berater oft nicht weiter ins Gewicht fallen.

Alles in allem gefallen an der Bearbeitung vor allem die vergleichenden Hinweise zur Rechtslage in Österreich und der Schweiz sowie die umfangreichen Ausführungen zur neuen Europäischen Gesellschaft (SE), zu den verbundenen Unternehmen und zu den Joint Ventures.

Teil K wird abgeschlossen mit dem Kapitel „Unternehmenskauf“, bearbeitet von *Merkt*. Zum internationalen Privatrecht findet sich eine ausführliche und sorgfältige Darstellung, unterteilt nach Asset- und Share-Deal. Im Rahmen des Share-Deals wird zunächst umfassend die Ermittlung und der Umfang des Vertragsstatuts kommentiert. Dabei nimmt der Bearbeiter auch zur Anwendung des Art. 11 EGBGB auf die Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen hinsichtlich Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft Stellung. Desgleichen finden sich zur Gleichwertigkeitsprüfung etwa hinsichtlich der Beurkundung durch schweizerische Notare zutreffende Ausführungen. Danach müsse von Kanton zu Kanton geprüft werden, wo-

¹ Papmehl, ZVglRwiss 101 (2002), 200ff.

bei das Problem des Ausschlusses der Haftung der Gleichwertigkeit möglicherweise entgegenstehe.

Im Rahmen der Ausführungen zum Asset-Deal werden wiederum zu nächst Ermittlung und Umfang des Vertragsstatus dargestellt. Dabei wird im Abschnitt „Form“ darauf hingewiesen, dass die Beurkundung eines Verpflichtungsgeschäfts auch bezüglich Grundbesitz Art. 11 EGBGB unterfalle und auch eine Wahl ausländischen Rechts zulässig sei. Zwingend müsse dagegen die Auflassung von Grundbesitz im Inland erfolgen. Befürwortet wird sodann eine Anwendung des § 38 Abs. 2 Nr. 6a KostO hierauf, was bekanntlich zwischen den Obergerichten umstritten ist. Dem Bearbeiter sei gesagt, dass es den Praktiker, der sich bereits einmal mit der Beurkundung einer solchen Auflassung und dem Vollzug der Urkunde befassen musste, nicht wegen des Streits um die Kosten erschauert, sondern ob des Inhalts des im Ausland errichteten Verpflichtungsgeschäfts. Nur zu häufig trifft man auf nicht vollziehbare oder gar nichtige Regelungen.

Das Kapitel schließt mit einigen knappen Ausführungen zum materiellen Recht des Unternehmenskaufs und gibt insofern einen kurzen Überblick über das Gewährleistungs-, Gesellschafts- und Kartellrecht. Hier hätte man sich noch ein wenig mehr gewünscht. Ferner vermisst man an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die Neuregelung der Vorschrift des § 444 BGB, die dem Praktiker ja bislang einiges Kopfzerbrechen bereitete.

Insgesamt handelt es sich bei dem Handbuch um ein Werk, welches erstmals in dieser kompakten Form alle wesentlichen Fragen des Internationalen Wirtschaftsrechts anspricht. Es überzeugt besonders durch die europäische, internationale und rechtsvergleichende Dimension der Darstellung. Das Werk ist daher jedem zu empfehlen, der sich mit wirtschaftsrechtlichen Vorgängen mit Auslandsberührung beschäftigt.

*Notarassessor Dr. Markus A. Stuppi,
LL.M.,
Geschäftsführer der Notarkammer
Pfalz, Frankenthal*

Erbschaftssteuer – nicht nur für Dummies

Dietmar Moench und Gerd Albrecht: Erbschaftssteuerrecht einschließlich Schenkungssteuerrecht und Bewertung, 1. Auflage, 2006, XVI, 202 Seiten, Verlag C. H. Beck, EUR 24,00, ISBN 3-406-53985-8

Das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht ist eine vergleichsweise überschaubare Materie. Die rund 40 Paragraphen des ErbStG sind wahrscheinlich zusammen kürzer als der Monsterparagraph 52 des EStG, und auch die flankierenden Bestimmungen in der Durchführungsverordnung, der Richtlinie und den Hinweisen entmutigen nicht bereits durch ihren Umfang. Dennoch fühlen sich manche Steuerberater, Notare und Rechtsanwälte im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht nicht wirklich zu Hause.

Hier versuchen nun *Moench* und *Albrecht*, ihres Zeichens Ministerialrat im Finanzministerium des Saarlandes a. D. bzw. Richter am Bundesfinanzhof a. D., Abhilfe zu schaffen. Ihr in erster Auflage vorgestelltes Werk „Erbschaftssteuerrecht einschließlich Schenkungssteuerrecht und Bewertung“ verfolgt laut Informationsblatt des Verlags das eigenwillige Ziel, den „rechtskundigen Leser ohne spezielle fachliche Vorkenntnisse problemorientiert und fallbezogen, verständlich und unterhaltsam in das erbschaftssteuerliche Denken“ einzuführen. Was zunächst nach der Quadratur des Kreises klingt, schließlich fügen sich die Begriffe „unterhaltsam“ und „erbschaftssteuerliches Denken“ assoziativ ähnlich schlecht zusammen wie „Deutschland“ und „Weltmeister“, gelingt den Verfassern mit Bravour. Durch Hinweise wie etwa den, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer

trotz ihrer Legitimation durch die Leistungsfähigkeit des Erben oder Beschenkten diejenige Steuerart ist, die laut Umfragen die geringste Akzeptanz in der Bevölkerung besitzt, schaffen Moench und Albrecht es, ihrem Werk ein Gepräge gefälliger Leichtigkeit zu geben. Die gebotene Sachlichkeit leidet darunter jedoch keineswegs.

Hinsichtlich des Informationsniveaus hält das Werk ebenfalls, was der Verlag verspricht. Es richtet sich an den rechtskundigen Leser, setzt also die Grundbegriffe des Erb- und Schenkungsrechts im Wesentlichen als bekannt voraus, wenngleich es in der Einführung dennoch eine ganz, ganz kurze Darstellung der zivilrechtlichen Grundlagen enthält. In diesen sehr prägnanten Ausführungen hätte man sich aus Sicht eines Redakteurs der Zeitschrift *notar* vielleicht noch einen Hinweis darauf gewünscht, dass bei Existenz eines notariellen Testaments oder Erbvertrags die Beantragung und Erteilung eines Erbscheins und die damit verbundenen erheblichen Kosten im absoluten Regelfall entfallen, aber dieser Wunsch ist wohl zu subjektiv gedacht. Im Übrigen ist das Buch so gehalten, dass auch jemand, der nie zuvor mit erbschafts- und schenkungssteuerlichen Fragestellungen konfrontiert war, gut folgen kann, ohne jeden Absatz dreimal lesen zu müssen. Das

Studium und Praxis

Moench/Albrecht

Erbschaftsteuer

Verlag C. H. Beck

bedeutet nun aber mitnichten, dass hier „Erbrechtssteuerrecht für Dummies“ betrieben würde. In den hinteren Kapiteln des Buches werden die wesentlichen praxisrelevanten Fragen in einer Weise vertieft, die zu einer sachgerechten Beratung in den gängigen Standardkonstellationen absolut ausreichend sein sollte. Dabei werden, wie sich das für ein Lehrbuch gehört, die Erläuterungen durch Fallbeispiele anschaulich gemacht. Sollte die Detailtiefe sich doch einmal als unzureichend erweisen, was bei einem Buch mit gerade einmal 189 Seiten (ohne Sachregister) natürlich nicht zu vermeiden ist, wird dem Leser durch den erfreulich knappen und daher vorgefil-

terten Fußnotenapparat der Weg in die weiterführende Literatur gewiesen.

Besonders erfreulich fällt auf, dass die Verfasser großen Wert darauf legen, den Leser für die Unwägbarkeiten zu sensibilisieren, die sich aus den zu erwartenden Änderungen in der Rechtsprechung oder Gesetzeslage ergeben. So finden sich allorts Hinweise darauf, dass der BFH quasi sämtliche tragenden Vorschriften des ErbStG dem BVerfG zur Normenkontrolle vorgelegt hat, dass die Finanzverwaltung deshalb die Festsetzung von Erbschafts- und Schenkungssteuer gem. § 165 AO für vorläufig erklärt, dass aufgrund der *Barbier*-Entscheidung des EuGH die derzeitigen Grund-

sätze der Wegzugsbesteuerung in Frage stehen usw. So soll es sein! Denn dort, wo die Rechtslage ungewiss ist, stellt sich in der Praxis besonderer Beratungs- oder Warnungsbedarf.

Moench und *Albrecht* gelingt es, dem erbschaftssteuerlichen Anfänger einen kurzweiligen Einstieg und dem routinierten Praktiker ein schnelles Aufwärmtraining zu liefern. Das Buch eignet sich für den frisch ernannten Notarassessor und den kurz vor Erreichung der Altershöchstgrenze stehenden Notar gleichermaßen und kann bei einem Kaufpreis von EUR 24,00 jedermann warm ans Herz gelegt werden.

*Notarassessor Christian Steer,
M. Jur. (Oxford), Berlin*

notar kurz vor schluss

Notare beraten Existenzgründer

Das Bundeswirtschaftsministerium bietet unter www.existenzgruender.de eine Internetplattform für Existenzgründer an. Unter der Rubrik „Expertenforum“ können Existenzgründer ihre Fragen rund um die Gründung eines Unternehmens an angeschlossene Experten richten. Die Fragen können so unterschiedliche Gebiete wie Personalplanung, Marketing oder Steuern betreffen. Für den Bereich „Recht“ hatte das Bundeswirtschaftsministerium auch den Deutschen Notarverein gebeten, Experten zu benennen. In der Vergangenheit waren *Dr. Ulrich Temme*, Notar in Düsseldorf, sowie *Dr. Dr. Stephan Forst*, Notar in Eschweiler, als Experten tätig. *Dr. Temme* ist zwischenzeitlich wieder ausgeschieden. Neu gewonnen werden konnten die Düsseldorfer Notare *Dr. Alexander Grein* und *Dr. Sebastian Kremer*, die nunmehr gemeinsam mit Notar *Dr. Dr. Forst* per E-Mail Anfragen von Existenzgründern beantworten. Allen genannten Kollegen sei im Namen des Deutschen Notarvereins für ihr ehrenamtliches Engagement herzlich gedankt. ASV

Symposium des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin

„Aktuelle Fragen zur Gestaltung der Rechtsnachfolge von Todes wegen und unter Lebenden“

Die Veranstaltung findet statt am **5. Mai 2006**, im **Audimax der Humboldt-Universität zu Berlin** (Hauptgebäude, Unter den Linden 6, 10117 Berlin), in der Zeit von 9:15 Uhr bis 17:15 Uhr.

Die Teilnahmegebühr beträgt (inkl. MwSt., Verköstigung, Tagungsband)

- **110 €** für Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V.
- **160 €** für Nichtmitglieder
- **60 €** für Notarassessoren und Rechtsanwälte mit höchstens dreijähriger Zulassung.

Die Teilnahme ist kostenfrei für

- Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen
- Studierende
- Referendare
- Notarassessoren, die zugleich Mitglied der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V. sind.

Die Teilnahmegebühr ist nach erfolgter Anmeldung bis zum 26. April auf folgendes Konto zu überweisen:

Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e.V.

Konto-Nummer: 601 814 196

Hypo-Vereinsbank Berlin-Mitte, BLZ: 100 208 90

Verwendungszweck: „Tagung: Gestaltung der Rechtsnachfolge“, Angabe von Vornamen und Namen des Teilnehmers.

Die **Anmeldung** erfolgt wahlweise **per Internet über das Online-Formular oder per Fax**. In letzterem Falle nutzen Sie bitte den Vordruck des Instituts für Notarrecht, den Sie sich unter folgender Internet-Adresse <http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/> herunterladen können.